

Zeitschrift: Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern
Band: 58 (1992)

Artikel: Johann Friedrich von Ryhiner, 1732-1803 : Berner Staatsmann, Geograph, Kartenbibliograph und Verkehrspolitiker
Kapitel: Der Staatsmann
Autor: Klöti, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1 Der Staatsmann

In diesem ersten Teil wird eine Gesamtschau der Persönlichkeit Ryhiners angestrebt, wobei chronologisch-biographisch vorgegangen wird. Als Leitgedanke erweist sich dabei die Laufbahn von Ryhiners zum Staatsmann (vgl. dazu Abbildung 2: Die bernischen Behörden). Dies führt zu folgender Gliederung in die Abschnitte: 1. Die Vorfahren, 2. Die Laufbahn (Kindheit und Jugend, angehender Staatsmann, Grossrat, Amtsmann, Magistrat, Lebensabend) und 3. Der Hauptnachlass.

Vorerst kann gezeigt werden, dass das Grundmotiv des Wirkens von Ryhiners in einer langen Familientradition begründet liegt.

1.1 Die Vorfahren (seit 1561)

Johann Friedrich von Ryhiner (1732–1803) gehörte einer regimentsfähigen bernischen Patrizierfamilie an, die seit Generationen hohe Staatsämter im bernischen Staatswesen innehatte.

Anhand einiger Angaben zur Familiengeschichte lässt sich das Herkommen von Ryhiners und die Stellung der Familie innerhalb der bernischen Bürgerschaft¹ veranschaulichen.

Mit der Reformation hatte in Bern ein gesellschaftlicher Wandel eingesetzt, der zur Herausbildung einer neuen, aus Adel und Bürgertum bestehenden Oberschicht führte.² Bern benutzte den mit der Säkularisierung der Kirche verbundenen gesellschaftlichen Umbruch zur Stärkung der weltlichen Gewalt und beanspruchte in der Folge als oberste weltliche und geistliche Gewalt das alte Königsregal der Jurisdiktion. Dazu gehörte das Recht Notare zu ernennen. Der sich entfaltende bernische Staat war zur Erledigung der vielfältigen Aufgaben auf Notare angewiesen, die nun auch von auswärts zuwanderten.³

¹ Zum bernischen Patriziat siehe: Gruner, 1943; Brunner, 1964. Zur Geschichte Berns: Feller, 1974; Wälchli, 1981.

² Gruner, 1943, 10 f.

³ Rennefahrt, 1946, 7: Das Entstehen eines bernischen Notariats sei auf die Jahre 1523/30 zurückzuführen. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats siehe Elsener, 1962.

Der bernische Zweig der Familie Ryhiner geht auf Emanuel Ryhiner zurück. Emanuel Ryhiner, in Basel gebürtig, leistete 1561 in Bern den Eid als Kanzleisubstitut. Er wurde 1564 wiederum bestätigt. Kurz darauf gründete er in der Stadt Bern eine eigene Notariatsstube, wofür er 1564 eine obrigkeitliche Bewilligung erhielt.⁴ Sein Sohn Hans Sebastian wurde 1593 zum Bürger der Stadt Bern aufgenommen und 1596 in den Grossen Rat gewählt. Damit stand ihm eine Ämterlaufbahn offen: 1599 wurde er Ratsschreiber und 1607 Staatsschreiber.⁵

Mit der Eroberung der Waadt vergrösserte sich die Zahl der bernischen Landvogteien. Die Verwaltung einer Landvogtei versprach ein gutes Einkommen. Dies führte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einem Hinzudrängen zu den Ämtern. Um den eingesessenen Familien den Vorteil landvögtlicher Verwaltung zu wahren, wurde die Aufnahme von Bürgern vorerst beschränkt, anschliessend erschwert und ab 1651 verunmöglicht. Die nichtbürgerliche Stadtbevölkerung war damit von der Regierung ausgeschlossen. Zudem versuchte man, von den 450 regimentsfähigen Familien einen möglichst grossen Teil vom eigentlichen Regieren auszuschliessen. Dies geschah in langsamer, doch stetiger Entwicklung.⁶

Die Familie Ryhiner konnte sich dabei behaupten, erlitt aber, wie aus den Angaben von Johann Rudolf Gruner (1680–1761) zu ersehen ist, ein wechselvolles Schicksal:

Der Vertreter der dritten Generation, Johann Friedrich Ryhiner (1630–1705), hatte vorerst noch, gemäss Gruner, von seinem Vater und seiner ersten Frau «schöne Mittel» zur Verfügung. Er war Landvogt von Brandis und von Trachselwald. Schliesslich wurde er in den Kleinen Rat gewählt. Durch eine zweite, kinderlos verbliebene Ehe mit einer Dachselhoferin, erhielt er wiederum ein sehr grosses Gut, das er verkaufte. Er starb 1705, zwar in Ehren, jedoch ohne Mittel.⁷

Besonders hart traf dann das Schicksal den Vertreter der vierten Generation, den Tuchhändler Emanuel Ryhiner (1666–1736), der sich auch mit Mathematik und Naturwissenschaften beschäftigte⁸. Von seinen Eltern war er mit keinen «Mitteln» ausgestattet worden. Nach einer Amtszeit als Landvogt von Aigle, setzte er den Tuchhandel fort. Infolge von Schulden wurde er schliesslich in grosse Armut versetzt, sodass er sein Alter, wie Gruner berichtet, in ziemlichem Elend, ausserhalb der Stadt verbringen musste.⁹

Im 18. Jahrhundert sank dann die Zahl der wirklich regierenden Familien schliesslich auf 75 Geschlechter herab, von denen kaum der dritte Teil wirklich

⁴ Sulser, 1922, 172.

⁵ BBB (Hallersaal) Mss hh LII 9.4, von Rodt 4 312.

⁶ Gruner, 1943, 11.

⁷ BBB Mss hh XVII 119, J.R. Gruner: Die Bürgerschaft von Bern.

⁸ Graf, 1889, 76 führt Emanuel Ryhiner als Berner auf, der sich mit Mathematik und Naturwissenschaften beschäftigte. Er bezieht sich dabei auf zwei Bücher der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, die einen Besitzervermerk aufweisen.

⁹ BBB Mss hh XVII 119, J.R. Gruner: Die Bürgerschaft von Bern.



1 Das Titelblatt «Orbis lumen et atlantis» zeugt vom weltoffenen Gesichtskreis des Vorbesitzers Emanuel Ryhiner (1666–1736). (StUB)

einflussreich war.¹⁰ Johann Friedrich Ryhiner der Ältere hat in dieser Zeit, als Vertreter der fünften Generation, die Familie wieder aufwärts geführt. Als Angehöriger eines Geschlechts, das nicht zu den ersten innerhalb des bernischen Patriziats gezählt wurde¹¹, gelangte er wiederum in die höchsten Staatsämter.

Johann Friedrich Ryhiner der Ältere wirkte vorerst als Buchhalter in der deutschen Seckelschreiberei und später als Verwalter der Salzkasse. 1727 gelangte er in den Grossen Rat.¹² Er bezog für den bernischen Staat die Postpachtzinsen¹³ und war, wie später auch sein Sohn, Mitglied der Postkommission¹⁴. Als Landvogt in Lau-

¹⁰ Gruner, 1943, 13.

¹¹ Wälchli, 1981, 140: Die Familie Ryhiner findet man in der Mitte des 18. Jahrhunderts erst in der vierten von insgesamt fünf Klassen.

¹² BBB (Hallersaal) Mss hh LII 9.4, von Rodt 4 314.

¹³ StAB FA von Fischer II, General Post Conto und Abrechnung von Anno 1728.

¹⁴ StAB A II 800, RM 214 34: 1.5.1752.

sanne (1743–1749) wurde er mit der Freimaurerei konfrontiert. Ryhiners vorurteilsfreie Grundhaltung fand in der Folge bei der bernischen Regierung keinen Anklang. In einem von der Berner Obrigkeit angeforderten Bericht schreibt Ryhiner: «Il vaudrait certes mieux n’avoir pas de Francs-Maçons, mais comme c’est maintenant la mode dans toute l’Europe, il ne faut pas s’étonner d’en trouver dans cette ville où il y a tant d’oisifs que ne savent comment occuper leurs loisirs. Cela se passera.» Da der Grosse Rat 1745 dennoch ein Verbot aussprach, hatte Ryhiner als Landvogt gegen die Freimaurerei vorzugehen.¹⁵

Um sich als kleine Familie zu behaupten, mussten Verbindungen eingegangen werden. Menschliche Verbindungen, die auch bei der Wahl der Taufpaten zum Ausdruck kamen. Für den Sohn Johann Friedrich Ryhiner traten der Ratsherr Michael Freudenreich, der Heimlicher Samuel Tillier und Frau Oberst Lombach, geborene Magran, als Taufzeugen auf.¹⁶

1749 wurde Ryhiner in den Kleinen Rat gewählt, wo er von 1754–1758 und nochmals Ende 1764 als Finanzrat (Venner von Pfistern) wirkte. Ryhiner starb kurz nach seiner Wiederwahl zum Venner am 2.1.1765.¹⁷ Sein Sohn Johann Friedrich Ryhiner führte diese staatsmännische Tradition weiter und setzte dabei eigene Akzente.

1.2 Die Laufbahn von Ryhiners (1732–1803)

1.2.1 Die Kindheit und Jugend (1732–1752)

Johann Friedrich Ryhiner wurde am 1. Januar 1732 als ältestes von fünf Geschwistern geboren. Über die Kindheit finden sich keine Quellen. Als bernischer Patrizier dürfte er sorgfältig auf eine kommende Tätigkeit als Staatsmann vorbereitet worden sein, denn darin fand der Patrizier seine Hauptbefriedigung.

Das Wissen wurde oft durch Privaterziehung vermittelt. Besonderes Gewicht wurde aber auch auf die Praxis gelegt. So wurden die Söhne durch den Vater im täglichen Gespräch angeleitet. Die Erfahrung älterer Regenten nahm der angehende auf den Weg mit.¹⁸

1.2.2 Der angehende Staatsmann (1752–1764)

Der Kanzleidienst

Junge Burgersöhne wurden als Volontäre in der Staatskanzlei beschäftigt, um sie in die Staatsgeschäfte einzuführen.¹⁹ In diesem Kanzleidienst sind bekannte Berner

¹⁵ Estoppey, 1922, 9–16.

¹⁶ BBB (Hällersaal) Mss hh XLV, Taufrodel 1730–1746 13 69.

¹⁷ Michel, 1986, 591.

¹⁸ Gruner, 1943, 15.

¹⁹ Türlér, 1892, 7.

gross geworden. Aus einem später entstandenen Gutachten kann entnommen werden, welche Vorbildung bei einem Kandidaten für eine Kanzleisubstitutenstelle erwünscht war²⁰: Der Kandidat zur Substitutenstelle sollte das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, wenigstens zwei Jahre lang in der Kanzlei fleissig gearbeitet haben, eine leserliche Handschrift besitzen, einen «Cursum juris» besucht haben, deutsch und französisch gut können und vom Lateinischen wenigstens so viel verstehen, als vonnöten sei, um Student zu werden. Diesbezüglich sei in Gegenwart des Staatsschreibers ein sogenanntes Extemporale zu machen. Weiter wird empfohlen, von allen Kandidaten gleichzeitig ein Gutachten über eine «nicht gar schwere Materie verfertigen» zu lassen, damit ein jeder versuche, seine Mitbewerber zu übertreffen.

Ryhiner begann als Zwanzigjähriger seine Laufbahn als Kanzleisubstitut²¹. Schritt um Schritt durchlief er nun die Ämterlaufbahn mit Zielstrebigkeit, aber auch mit Bedächtigkeit. Als Kommissionenschreiber²² erhielt er ab 1758 vielfältigen Einblick in die verschiedenen Verwaltungszweige.

Nach 1759 erhielt Ryhiner als Sekretär mehrmals Einblick in zwischenstaatliche Verhandlungen²³. Ab 1759 sehen wir ihn als Sekretär der Jägerkammer²⁴. Die Abrechnungen der Archivkommission zeigen, dass er in der Kanzlei Registraturarbeiten ausführte, für die er ebenfalls entlohnt wurde.²⁵

Neben diesen Tätigkeiten für das bernische Staatswesen begann Ryhiner auch seine Stellung innerhalb der bernischen Gesellschaft festzulegen und zu festigen.

Der persönliche Werdegang

Für das zukünftige Wirken Ryhiners, für die Bewusstwerdung und Festlegung seiner Lebensziele, dürfte das nachstehende Geschehen einen massgebenden Ausgangspunkt gebildet haben. Am 4. September 1758 wurde sein Vater von der Anschuldigung gegen das Verbot der «Miet und Gaben» verstossen zu haben zwar freigesprochen, jedoch nur mit grossen Bedenken: Einem Gerücht zufolge habe Ratsherr Ryhiner für die Empfehlung von Hans Brügger von Gelterfingen zum Freiweibeldienst eine «starke Summe Gelts empfangen». Seine Regierungskollegen sprachen Ryhiner zwar von diesem Vorwurf frei, allerdings mit der Einschränkung: «Er hätte wohl getan, die empfangenen 500 Kronen wider zuruckzugeben.»²⁶

²⁰ BBB Mss hh III 52, 16, Gutachten über die Missbräuche in hiesiger Staatskanzlei, 1764.

²¹ BBB (Hallersaal) B 6.3, Berner Regimentsbüchlein 1752.

²² BBB (Hallersaal) B 6.3, Berner Regimentsbüchlein 1758.

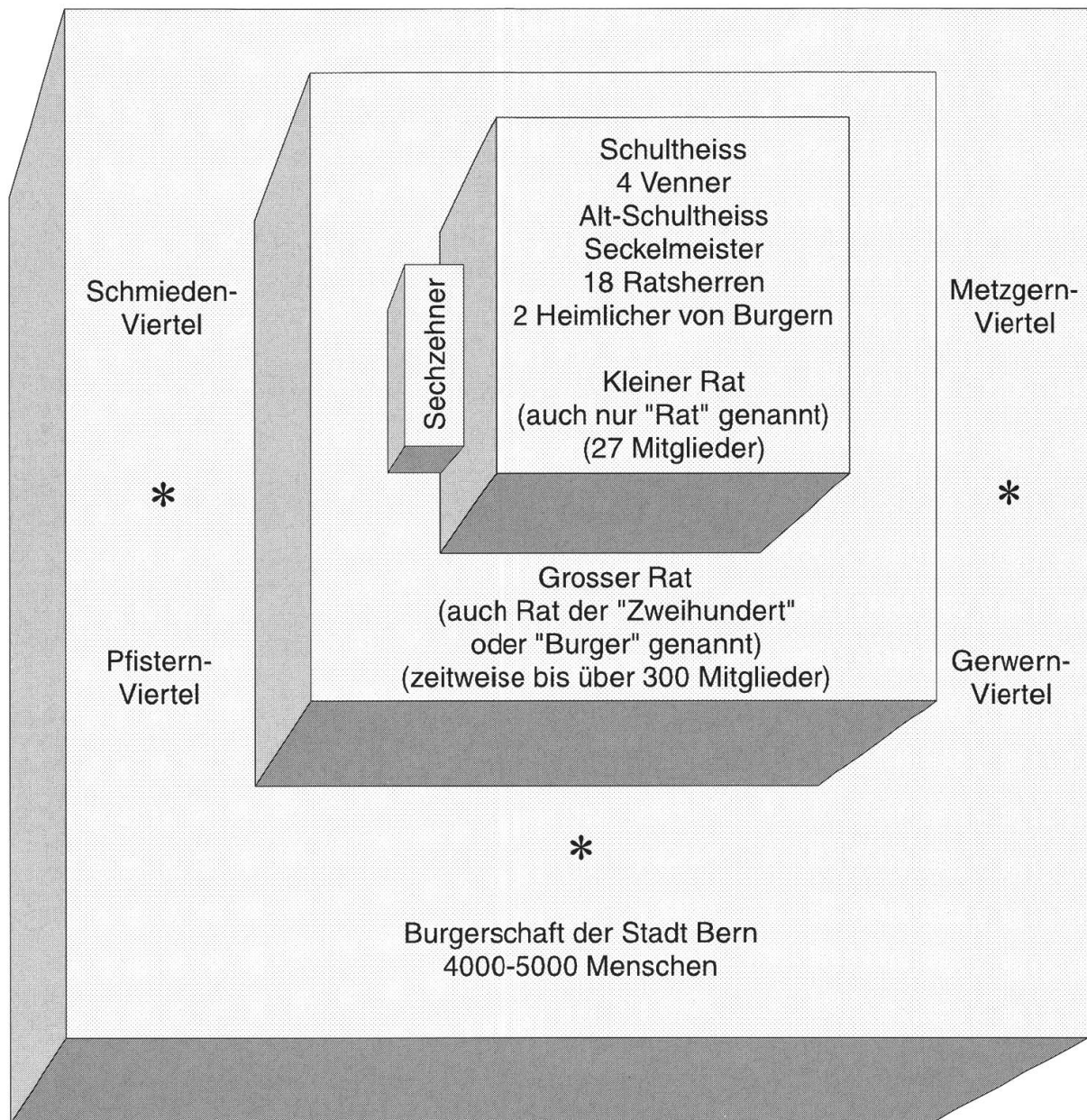
²³ StAB A V 698, Bischof-Basel-Bücher DDD 345, 661 und 713: Konferenzen in La Neuveville betreffend den Tessenberg und die Ausmarchung des Chanetwaldes. 1759: Sekretär. 1762: Bericht der Reise nach Neuenstadt.

²⁴ BBB (Hallersaal) B 6.3, Berner Regimentsbüchlein 1760 sowie 1762.

²⁵ StAB A 3.3, Manual der Archivkommission 2 1760–1790 1–2, 15, 20, 28: Jahre 1760–1762, 1764.

²⁶ StAB B I 5, Geheimes Manual 4 28: 4.9.1758. Und weiter: «ob aber an diesem Zedel [an den Alt-Venner Ryhiner] einige Meldung von den 100 empfangenen und zuruk gegebenen Dublonen zu thun sein wolle, ist mit 5 Stimmen gegen 2 so dessen geschweigen wollen, erkannt worden, dessen zu gedenken.»

2 Die bernischen Behörden



Offenbar steckte doch etwas hinter dieser Bestechungsaffäre. Für den Sechszwanzigjährigen dürfte eine Welt zusammengebrochen sein. Die Welt der Väter hatte ausgedient. Sie musste mit Licht durchleuchtet werden, um deren Geheimnisse aufzudecken. Ryhiners Lebensthema bildete in der Folge die Suche nach Wahrheit. Da Ryhiners persönlicher Werdegang, wie nachfolgend gezeigt wird, mit einer zunehmenden Festigung seiner Stellung innerhalb der bernischen Gesellschaft einherging, konnte Ryhiner diesen Leitgedanken zunehmend in den bernischen Staatsalltag hineinbringen.

Durch seine Heirat mit Rosina Sophie von Mülinen kam 1759 eine Verbindung mit einer der angesehensten bernischen Familien zustande.²⁷

Die bernischen Behörden

Einen Überblick über die Behörden von Stadt und Staat Bern gibt Fritz Häusler.²⁸ Die Leitung des Staates lag beim Kleinen Rat. Er bestand aus dem regierenden und dem stillstehenden Schultheissen, dem Seckelmeister, den vier Vennern, den 18 Ratsherren, den zwei Heimlichern, das heisst insgesamt 27 Mitgliedern. Schultheiss und stillstehender (Alt-) Schultheiss lösten einander im Einjahresturnus ab.

Der Kleine Rat sass zugleich im Grossen Rat. Dieser hiess auch Rat der Zweihundert, obwohl er mehr als 200, gewöhnlich etwa 300 Mitglieder zählte. Dem Grossen Rat kamen die wichtigen Entscheide in der Gesetzgebung und in der Aussenpolitik zu.

Ein Ausschuss des Grossen Rates, die Sechzehner, spielten im Wahlverfahren eine grosse Rolle. Die Sechzehner wurden jährlich von den Vennern aus den Mitgliedern des Grossen Rats ernannt (je vier aus jedem Stadtviertel). Der Kleine Rat und die Sechzehner bestätigten und ergänzten zusammen den Grossen Rat. Die vier Venner und die Sechzehner bestätigten und ergänzten zusammen den Kleinen Rat. Die Wahl in den Kleinen Rat erfolgte vorerst als Heimlicher von Burgern. Auf Vorschlag des Kleinen Rats ernannte der Grosse Rat Schultheiss, Seckelmeister und Venner.

Die Venner repräsentierten die vier Viertel der Stadt und stammten aus den vier Vennerzünften der Gerwer, Metzger, Pfister und Schmiede. Den vier Vennern oblag die Verwaltung der vier, um die Stadt herum gelegenen Landgerichte, die dabei von einheimischen Freiweibern unterstützt wurden. Als Amtleute in den Vogteien wirkten Mitglieder des Kleinen wie des Grossen Rats. Der Sitz in den Räten dauerte lebenslänglich oder bis zur Resignation (Rücktritt).

Quelle: Häusler 1981

Als Mitglied der Gesellschaft zu Pfistern wurde er 1759 als Stubengeselle aufgenommen und ein Jahr später zum Stubenmeister gewählt.²⁹ Das gesellschaftliche Leben der politisch einflussreichen Familien hatte sich seit Beginn des 18. Jahrhunderts jedoch immer mehr von den Zunftstuben entfernt.³⁰ 1759 wurde die Grande Soci t  begründet, in der die vornehmsten bernischen Familien ein- und ausgin-

²⁷ BBB (Hallersaal) Mss hh XLV, Eherodel 1751–1804 53.

²⁸ Häusler, 1981, 79–80.

²⁹ BBB Archiv der Gesellschaft zu Pfistern, Manual 4 198 und 225: 12.3.1759 und April 1760.

³⁰ Gruner, 1943, 14.

gen.³¹ So findet sich denn auch der Name Ryhiner seit 1759 im Verzeichnis der Angehörigen dieser bernischen Gesellschaft.³²

Auch Ryhiners Aufstieg im bernischen «Jugendparlament», dem Äusseren Stand, welcher ein Abbild des bernischen Staatswesens darstellte, verhiess Grosses. Der Novus wurde bald einmal Landvogt, Ratsherr und schliesslich Finanzrat (Venner).³³

Aus der Volkszählung von 1764 kann entnommen werden, dass Johann Friedrich Ryhiner mit seiner Frau Rosina Sophie an der Kramgasse 16 in Bern einen eigenen Hausstand führte, der über zwei Mägde verfügte.³⁴

Im bernischen Staatsalltag hatte er sich nun für die von ihm im «Äusseren Stand» vertretenen Zukunftsziele zu bewähren: An Ostern 1764 folgte der für jeden jungen bernischen Patrizier schicksalsentscheidende Tag. Johann Friedrich Ryhiner wurde in den Grossen Rat gewählt.³⁵ Damit stand sein weiterer Weg offen. Der Erfolg dürfte jedoch durch persönliches Leid getrübt worden sein. In kurzer Reihenfolge starben 1761 sein ein Jahr jüngerer Bruder Emanuel, 1764 sein Bruder Johann Rudolf und 1765 sein Vater.

1.2.3 Der Grossrat (1764–1783)

Die Anliegen (bis 1783)

Im Grossen Rat ergriff Ryhiner häufig das Wort. Eigentliche Vorstösse mündeten jeweils in einen Antrag, auch «Anzug» genannt. Die zwölf überlieferten, zwischen 1764 und 1783 erfolgten Vorstösse, vermitteln einen Eindruck über Ryhiners Anliegen, die sich auf die Geschäftsordnung der Räte, auf staatsökonomische, verwaltungsrechtliche, soziale und politische Fragestellungen erstreckten.

In einem Anzug, der am 3. Dezember 1764 erfolgte, machte sich Ryhiner Gedanken über die sinnvolle Anlage von Staatsüberschüssen. Er betrachtete das Verleihen von Staatsüberschüssen im eigenen Land als eine verfehlte Politik, da dadurch der Zinsfuss herabgedrückt werde. Das Geld ins Ausland zu verleihen bot zwar Vorteile. Doch diese Gelder hatten bereits ein Ausmass erreicht, dass Zurückhaltung geboten war. Er entschied sich für eine dritte Art, neue Einnahmequellen

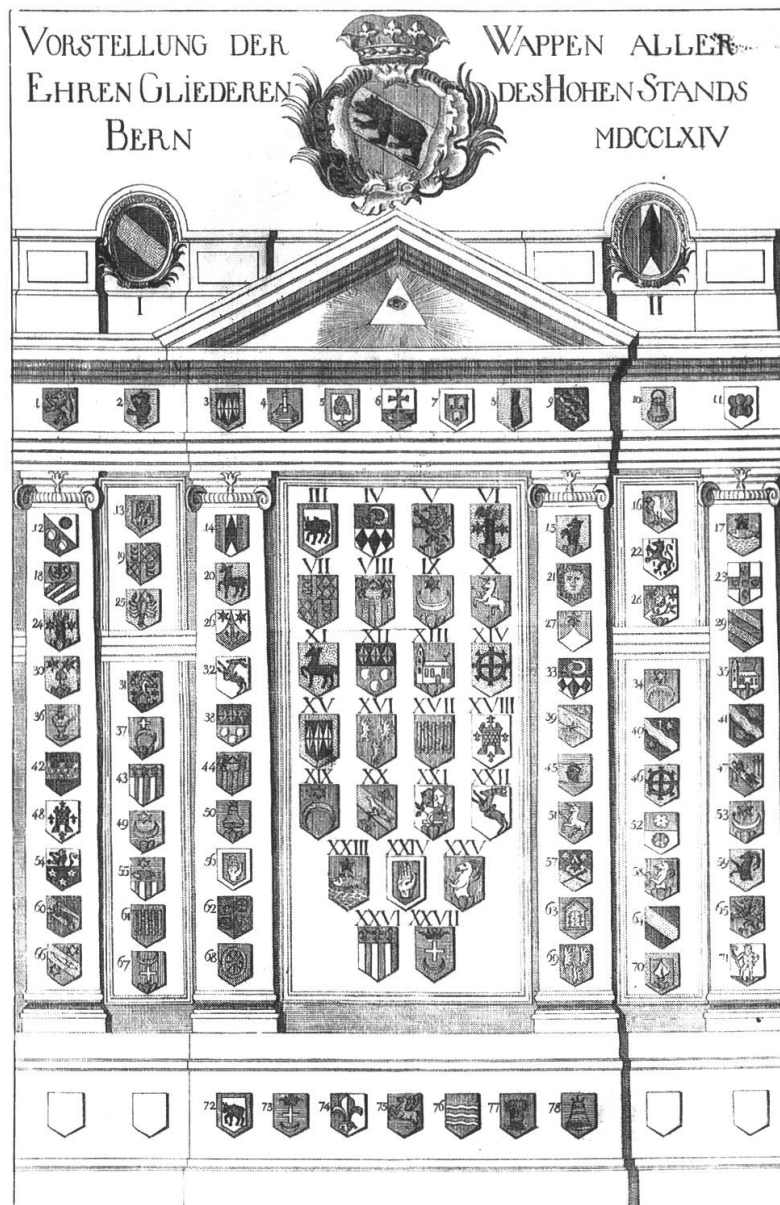
³¹ Tschärner, 1909.

³² Tschärner, 1909, 131: 1759, Ryhiner, l'ainé [= der Erstgeborene]. Sein Bruder [Karl] Ryhiner, Officier en Piémont wurde gemäss Tschärner am 13.1.1770 in die Grande Société aufgenommen. Vgl. auch BBB Mss hh III.33. Miscellanea Bernensia II. Mitgliederverzeichnis von 176[.]: [Nr.] 68: Mr. Ryhiner. Da dem Namen kein Titel beigefügt ist (Banneret, conseiller etc.) handelt es sich höchstwahrscheinlich um Johann Friedrich Ryhiner (1732–1803).

³³ BBB Mss hh X 26, Bürgerrodel Äusserer Stand; BBB Mss hh X 44, Kriegsrat und Vogteien-Rodel Äusserer Stand: 1749 Aufnahme in den Äusseren Stand, 1754 Landvogt in der Burg, 1755 Ratsherr, 1757 Venner im Pfisternviertel, 1762 Vanel bei Saanen.

³⁴ StAB B XIII 598 und 598a, Populations-Tabellen der Stadt Bern 1764 mit Register: Schmieden Viertel. Vordere Gasse von der Kreuzgasse Sonnseiten herauf. Hausbesitzer: Ratsherr Manuel.

³⁵ StAB A I 693, Burgervorschlag; StAB A I 658, Osterbuch 185: Osterdienstagsbesetzung vom 24.4.1764.



3 Das regierende Patri-
ziat der Stadt- und
Republik Bern: Familien-
wappen der burgerlichen
Familien, die 1764 dem
bernischen Kleinen
(Nrn. I-XXVII) und
Grossen Rat (Nrn. 1-78)
angehörten (Ryhiner:
Nrn. IX und 53). (StUB)

für den bernischen Staat zu erschliessen: Die Staatsüberschüsse seien zum Kauf von zinstragenden Herrschaftsrechten zu verwenden. Er stellte daher in seinem ersten Anzug die Frage, ob Bern bereit sei, zur Plazierung von Staatsüberschüssen und zur Äuffnung der Standeseinkünfte, etwelche Herrschaften im Thurgau zu erhandeln.³⁶ Der Forderung wurde nicht stattgegeben.³⁷

Ryhiners soziale Anliegen äusserten sich in einer Stellungnahme zum Armenwesen. Auf Veranlassung der Almosen-Revisionskommission war 1764 eine Umfrage bei allen Pfarrern durchgeführt worden. Die elf Fragen betrafen hauptsächlich das

³⁶ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 3.12.1764.

³⁷ StAB A I 748, Anzug-Rodel: Astrahiert 14.6.1766.

Armenwesen und lieferten Antworten über den wirtschaftlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden. Ryhiner machte 1765 im Grossen Rat den Vorschlag, dass almosenabhängige Kinder dem Bauernstand zuzuführen seien.³⁸

1767 äusserte er sich in einem Anzug vor dem Grossen Rat zur Feldjustiz. Sein Anliegen kleidete er in folgende Frage: Ob den Herren Land Majoren und den übrigen Offizieren nicht verboten werden solle, Ihre Untergebenen, weder mit Worten noch mit Werken [Taten], zu misshandeln?³⁹ Möglicherweise handelte es sich bei diesem Vorstoss um die Klarlegung einer Kompetenzfrage, da ja unabhängig von der Truppe eine Feldjustiz existierte, die dem Kriegsrat und dessen Kommissionen unterstand.

Ein weiterer Anzug des Jahres 1767 betraf eine verfassungsrechtliche Frage: Die im Polizeibuch 14 eingeschriebene Verordnung vom 15. Februar 1760 sei auch in das Stadtrecht, in die Burgerspunken einzuschreiben. Es handelte sich dabei um ein Dekret, wonach in der hohen Versammlung die gutachtlich angeratene Summe bei Kauf, Tausch und Entschädigung nicht gesteigert werden soll.⁴⁰ Dem Anzug wurde stattgegeben.⁴¹

Beim Anzug, dass die Expeditionen der deutschen und welschen Seckelschreiberei jeweils vor der Versendung dem Präsidenten zur Approbation oder allfälligen Korrektur vorzulegen seien, lag der Schwerpunkt auf der Festlegung der Verantwortlichkeit.⁴²

Der Anzug vom 19. August 1768 zielte auf eine Änderung der Geschäftsordnung der Räte. In Zukunft sei die Umfrage [Abstimmung] nicht mehr sogleich nach der Relation [Berichterstattung] einer Gesandtschaft durchzuführen, sondern erst nachdem die Relation mit der Instruktion verglichen und der Abschied geprüft worden sei.⁴³ Am 16.9.1768 folgte ein entsprechender Beschluss.⁴⁴

Ryhiner regte nun auch an, nachzufragen, ob zur «Anbauung der [Fleisch-] Schaal ein commodor und wohlfeiler Plaz» gefunden und angekauft werden könne. Durch Ankauf des oberhalb der Schaal gelegenen Stübleins von Samuel Friedrich Fasnacht könnte eine anständige «Face» aufgeführt und ein genügender «Durchzug» für die Schaal verschafft werden.⁴⁵ Die obere Fleischschaal wurde 1769 erbaut.⁴⁶

³⁸ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 14.6.1765.

³⁹ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 10.6.1767. Am 2. Juli 1762 erliess die Berner Obrigkeit eine neu überarbeitete «Kriegs-Ordonnanz der bernischen Land-Miliz», die 1764 im Druck erschien. Zur Frage des Feldjustizverfahrens siehe: Schmid, 1922, 129 ff.

⁴⁰ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 2.7.1767.

⁴¹ Vgl. Rennefahrt, 5 1959, 729–730.

⁴² StAB A I 748, Anzug-Rodel: 9.7.1767.

⁴³ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 19.8.1768.

⁴⁴ Vgl. Rennefahrt, 5 1959, 722/35 ff. Polizeibuch 15, 199. StAB A II 879, RM 293 188.

⁴⁵ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 14.9.1768.

⁴⁶ Vgl. Weber, B., 1976, 81.

Im Grossen Rat wies er 1770 auf Missbräuche im Stiftsamt hin⁴⁷. In einem weiteren Anzug forderte er, dass sich die Landschreiber nur einheimischer Substituten bedienen sollten, wobei er ebenfalls der Ansicht war, dass die Landschreiber das Gelübde selbst aufnehmen, und die Substituten die Testamente selbst unterschreiben sollten.⁴⁸

Im Grossen Rat wies Ryhiner 1773 darauf hin, dass in den Ämtern der Kriegsvorrat ergänzt werden möge.⁴⁹ Auch das Strassenwesen beschäftigte von Ryhiner. Eine eingestürzte Mauer, die den Verkehr zwischen Lausanne und Vevey vollkommen zum Erliegen zu bringen drohte, gab ihm Anlass im Grossen Rat 1777 eine Grundsatzfrage zu stellen.⁵⁰ Die Berner Obrigkeit hatte für die erforderliche Strassenreparatur 1200 Livres bewilligt, obwohl die Kosten für den Strassenunterhalt seit jeher durch die Anstösser aufzubringen waren. Konnten in Zukunft weitere Anstösser und Gemeinden auf dieses Beispiel verweisen? Der angehende Standeshaushalter bewirkte mit seinem Anzug, wem die Unterhaltung der Mauern und Strassen im Ryffthal [Lavaux] obliege, dass die bisherige Regelung der Strassenunterhaltungspflicht nicht weiter ausgehöhlt wurde.⁵¹ Die Frage wurde denn auch der Welschen Zollkammer überwiesen, zu deren Pflichten die Aufsicht über die öffentlichen Strassen der bernischen Waadt gehörte.⁵²

Ryhiner nahm nun ein weiteres heikles Thema in Angriff. Der Maréchal de camp des bernischen Soldregiments in Frankreich, Generalleutnant Abraham von Erlach, war ins Gespräch gekommen. Ryhiner fasste die Kritik 1779 in einem Anzug vor dem Grossen Rat folgendermassen zusammen: von Erlach halte sich gewöhnlich das ganze Jahr hindurch in bernischen Landen auf, ohne sein Regiment in Frankreich zu besuchen. Er sei gemäss dem Stadtrecht⁵³ zu ermahnen, sich zu seinem in königlich-französischem Dienste stehenden Regiment zu begeben.⁵⁴

Neben seiner politischen Tätigkeit bildete sich Ryhiner juristisch weiter.

Die Ausbildung

Johann Friedrich Ryhiner bereitete sich auf das Notariatsexamen vor, welches er 1766 erfolgreich ablegte.⁵⁵ Damit schuf er sich eine wichtige Grundlage für sein weiteres Wirken im bernischen Staatsdienst. Massgebende Juristen vermittelten Ryhiner ihr Wissen. Rückblickend schrieb Ryhiner, dass er das unschätzbare Glück

⁴⁷ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 29.1.1770.

⁴⁸ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 18.6.1770.

⁴⁹ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 9.10.1773.

⁵⁰ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 25.6.1777.

⁵¹ StAB A II 925, RM 339 35, 40, 41.

⁵² Beck, 1923, 33.

⁵³ Vgl. Rennefahrt, 5 1959, 235.

⁵⁴ StAB A I 748, Anzug-Rodel: 26.2.1779; Pfister, 1983, 33; Von Erlach, 1989, 408.

⁵⁵ StAB A I 784, Matrikelbuch der Notare 4 109: Unterschrift mit Notariatszeichen zur Eidleistung vom 26.3.1766.

109.

Da die Erb- und Erbschaftsrechte von Anwalt zu Notaris
angewiesen worden, haben hier auf Jante den Erb
gesessenen, und das Notariat Jante, dessen hier und
andere werden, nebst seiner Signatur sein Erbschaft
Actum den 26. Martij 1766.

Johann Friedrich Ryhiner Notar
Joh. Alb. Neigen Notar
Bernhard Kimmel Notar
Emanuel Fischer Notar
Simon Zornig Notar
Paul Albrecht Notar

4 Notariatszeichen und eigenhändige Unterschrift von Johann Friedrich Ryhiner sowie weiterer fünf Eidleistender im Matrikelbuch der Notare. (StAB)

gehabt habe, in der Gunst der Männer gestanden zu haben, die die Gerichtssatzung von 1764 ausgearbeitet hatten. Er habe vielfältigen Umgang mit diesen genossen. Zwei derselben hätten ihm viele Begriffe der bernischen Gesetzgebung beigebracht. Der dritte habe sogar die freundschaftliche Herablassung gehabt, ihm, manchen halben Tag, das Buch auf dem Tisch, die Gründe der ganzen Gesetzgebung auf das Gründlichste auszulegen. Das Herz Ryhiners war daher mit Dankbarkeit und Verehrung erfüllt.⁵⁶

Johann Friedrich Ryhiner verfügte für seine zukünftigen Aufgaben, und damit für seine weitere Ämterlaufbahn, über grosse Rechtskenntnisse.

Die Ämterlaufbahn (bis 1783)

Nach seiner Wahl in den Grossen Rat wurde Ryhiner für lange Jahre in den bernischen Kommerzienrat⁵⁷ delegiert. Innerhalb des Kommerzienrats gab es eine

⁵⁶ StUB H VIII 447 (2), [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Zusätze zu den Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen.

⁵⁷ Vgl. dazu Lerch, 1908.

Arbeitsteilung, indem für einzelne Gewerbe Direktoren eingesetzt wurden.⁵⁸ So wirkte Ryhiner während einiger Zeit als Direktor der Strumpfbandweber.⁵⁹ Dadurch erhielt er Einblick in die Bedürfnisse und Erfordernisse der bernischen Ökonomie. Einer Wirtschaft, die sich vorwiegend in den bernischen Landstädten und Dörfern entwickelte,⁶⁰ da Wasserläufe einen entscheidenden Einfluss auf die Standortwahl ausübten⁶¹.

1768 wurde Ryhiner Hauptmann des zweiten unteraargauischen Regiments.⁶² Er wurde zudem mit Arbeiten zur Revision der bernischen Stadtsatzung («Burgerspunkten») betraut.⁶³ 1769 folgte die Wahl in die Landsfriedliche Kommission⁶⁴ und ein Jahr später diejenige in die Archivkommission⁶⁵.

Die Landsfriedliche Kommission entstand nach dem Landfrieden im Gefolge des zweiten Villmergerkrieges (1712), der mit einem klaren Sieg Berns und Zürichs gegenüber den katholischen Orten endete. Die Landsfriedliche Kommission hatte sich in der Folge mit Fragen der gemeinsamen Verwaltung der Gemeinen Herrschaften in der Ostschweiz zu befassen (Thurgau, Rheintal, Sargans).⁶⁶

Die Archivkommission übte die Inspektion über alle obrigkeitlichen Archive und Registraturen aus.⁶⁷ Sie verfügte, welche Arbeiten in denselben gemacht werden mussten, besah die Arbeiten, bestimmte den Herstellern den Lohn und erstattete dem Grossen Rat Bericht.⁶⁸ Mit dieser Vertrauensstellung erhielt Ryhiner Einsicht in weite Teile der Verwaltungstätigkeit des bernischen Staates.⁶⁹

1771 nahm der bereits vielseitig beschäftigte Staatsmann Einsitz in die neu gebildete Tarifrevisionkommission.⁷⁰ Die Tarifkommission wurde eingesetzt, um eine Revision der Gerichts- und Schreibergebühren (Emolumente⁷¹) im deutschen Kantonsteil durchzuführen. Johann Bernhard von Muralt wurde als Präsident, Emanuel Rodt, Franz Ludwig Jenner und Johann Friedrich Ryhiner wurden als Asses-

⁵⁸ Vgl. Lerch, 1908, 20.

⁵⁹ StAB B V 30, Manual des Commerzienrats S 72: Wahl vom 10.5.1764. Direktor Strumpfbandwebermeisterschaft von 1764–1768.

⁶⁰ Vgl. Grosjean, 1973, 151–200. Grosjean, 1975.

⁶¹ Siehe auch Klöti, 1983 und Klöti, 1984a, 2.

⁶² StAB B II 508, Etat der Offiziers-Anciennität: Etat des zweiten Unteraargauischen Regiments. Johann Friedrich Ryhiner, 1768. Vgl. auch Grosjean, 1973, 292: Karte «Organisation des bernischen Auszuges seit 1628».

⁶³ StAB A II 880, RM 294 140, 201 ff., 216 ff.

⁶⁴ StAB B I 25, Manual der landsfriedlichen Kommission 1 72: Wahl vom 17.4.1769.

⁶⁵ StAB A II 886, RM 300 403.

⁶⁶ Vgl. Grosjean, 1972, Beiheft S. 14–16.

⁶⁷ Vgl. Türlér, 1892, 6.

⁶⁸ Meyer, 1940, 184.

⁶⁹ Vgl. Türlér, 1892, 7: So verlangte die Archivkommission 1767 von 37 Verwaltungsabteilungen Inventare ihrer Verwaltungstätigkeit. Nach einer Mahnung (1769) waren von 18 Behörden Inventare zu erhalten.

⁷⁰ StAB A II 890, RM 304 193: Wahl vom 1.2.1771; BBB (Hallersaal) B 6.3 Berner Regimentsbüchlein 1771 ff.: Assessor bis 1787.

⁷¹ Siehe auch: Rennefahrt, 3 1928–1936, 398 und Ryser, 1956, 24.



5 Ryhiner war Mitglied der Tarifikommission, die die Revision der bernischen Gerichts- und Schreibergebühren (Emolumente) durchführte. (StUB)

soren eingesetzt.⁷² Die Arbeiten kamen zügig voran. 1772 waren die Emolumenttarife der vier Landgerichte, des Stift-Amtes und der Ämter Laupen, Frienisberg, Buchsee, Thorberg, Köniz, Signau, Trachselwald, Brandis, Sumiswald, Burgdorf, Landshut, Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen und Bipp bereinigt, 1773 folgten diejenigen der Ämter Schenkenberg, Kastelen, Königsfelden, Biberstein und der Grafschaft Lenzburg und im folgenden Jahr lagen schliesslich auch die Tarife der Ämter Aarburg, Thun, Oberhofen, Büren, Aarberg, Nidau und Erlach vor.⁷³ Die Emolumenttarife des Amtes Zweisimmen folgten 1782.

1771 erfolgte aber auch die Wahl in die Postkommission.⁷⁴ Bei den Verhandlungen zur Erneuerung der Postpacht, die 1773–1774 abgewickelt wurden, wirkte Ryhiner, zusammen mit Karl Ludwig Sinner, als obrigkeitlicher Revisor der Postbuchhaltung.⁷⁵ Damit erhielt er Einblick in das durch die Postpächter Fischer verwaltete bernische Postregal. Er setzte sich das Ziel, die wirklichen Erträge des bernischen Postregals zu ergründen. Wesentliche Hinweise lieferte vorerst eine von

⁷² StAB A II 890, RM 304 96, 98, 118, 144, 193.



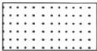
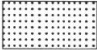
⁷³ StAB A I 504: Mandatenbuch 24 579, 652, 654. StAB A I 505: Mandatenbuch 25 291, 381. StAB A I 506: Mandatenbuch 26 89, 185, 313, 393, 534. StAB A I 507: Mandatenbuch 27 720.

⁷⁴ StAB A II 890, RM 304 311: Wahl vom 10.4.1771. Siehe auch: von Ryhiner/Klöti, 1990.

⁷⁵ PTT BID 149287, Agitata 42: Zedel an Alt-Landvogt Sinner von Buchsee und Hauptmann Ryhiner.

6 Der innere Ohmgeleddistrikt

Legende:

-  Stadtbezirk Bern
-  vier Kirchspiele (Bolligen, Muri, Stettlen, Vechigen)
-  vier Landgerichte (Seftigen, Sternenbergr, Konolfingen, Zollikofen)
-  vier Grafschaften [Landvogteien] (Nidau, Büren, Aarberg, Erlach)



Quelle: Michel 1986, Grosjean 1973
Entwurf: Thomas Klöti
Kartographie: Andreas Brodbeck

Karl Albrecht Frisching verfasste Denkschrift.⁷⁶ Auf Grund weiterer, durch die Postrevisoren beigebrachten Erkenntnisse passte die Berner Obrigkeit, erstmals seit 1708, den Postpachtzins an.⁷⁷ Die weitere Beschäftigung mit diesem Thema führte 1793 zur Niederschrift des «Berichts über das Postwesen in Helvetien».

Als Ohmgeldner vom Land oblag Ryhiner von 1773–1783 das Beziehen der Steuern vom ausgeschenkt und eingekellerten Wein.⁷⁸ Er war zuständig für den innern Distrikt⁷⁹, d.h. im Mittelland und im Seeland, Ohmgeld und Böspfennig zu beziehen (siehe Abbildung 6). Das Ancien régime kannte noch sehr differenzierte Herrschaftsstrukturen, der Übergang zum flächendeckenden Territorialstaat erfolgte erst im 19. Jahrhundert. Die in Abbildung 6 erkennbare flächenhafte Verwaltung des inneren Ohmgelldistrikts könnte diesem keimenden Gedanken, der bei Ryhiner Anklang fand, durchaus Pate gestanden sein.

Die Jahreseinkünfte eines Ohmgeldners betragen etwa 150 Kronen (Besoldung 36 Kronen, Spesenvergütung 50 Kronen, Varia ca. 60 Kronen) bei einem Einnahmentotal von rund 1000 Kronen. Das Vennerreglement von 1778 legte als Norm den «6. Pfennig» fest, was ungefähr dem Bezug entsprach.⁸⁰

Ryhiner gelangte 1773 auch in die welsche⁸¹ und anschliessend in die deutsche Zollkammer⁸², die insbesondere für das Strassenwesen zuständig waren⁸³. Als Strassenkommittierter des unteraargauischen Distrikts bekam er Einblick in die Strassenbaupolitik.⁸⁴ 1774 wurde er durch die Zollkammer beauftragt, vor Ort von einem Neubau der Bözbergstrasse abzuraten.⁸⁵

In der Zollkammer stiess Ryhiner 1775 aber auch auf Mängel und Unkorrektheiten im bernischen Zollwesen.⁸⁶ Der Schleichhandel mit Wein im Welschland erforderte das Ergreifen von Gegenmassnahmen.⁸⁷ Er forderte «Remedur» und stellte seine Beobachtungen über die Unkorrektheiten der Zollbüros in einem Bericht zusammen.⁸⁸

⁷⁶ PTT-BID 149287, Agitata 209: Memoire raisoné von Karl Albrecht Frisching und Isaak Albrecht Steiger.

⁷⁷ StAB A II 912, RM 326 240.

⁷⁸ StAB A II 903, RM 317 475; StAB B VIII 389, Manual Ohmgeldkammer 1771–1774 274: 6.5.1773.

⁷⁹ Für den Raum der vier Kirchspiele (Bolligen, Muri, Stettlen und Vechigen), der vier Landgerichte (Seftigen, Sternenbergr, Konolfingen und Zollikofen) und der vier Grafschaften (Nidau, Büren, Aarberg und Erlach).

⁸⁰ Michel, 1986, 592: Anm. 6.

⁸¹ ACV Bn 1.17 91, Manual der Welschen Zollkammer: Wahl vom 23.4.1773 als Assessor in der Welschen Zollkammer.

⁸² StAB B VIII 28, Manual der Zollkammer 1774: 20.5.1774 Einsitz als Assessor in der Deutschen Zollkammer.

⁸³ Vgl. Beck, 1923, 33.

⁸⁴ Heuberger, 1926, 64: 31.1.1785. Karl Ludwig Ougsburger und Joh. Friedr. Ryhiner [...] Strassen-Committierte des Unteraargauischen Departements.

⁸⁵ StAB B VIII 28, Manual der Zollkammer 1774, 26.

⁸⁶ Siehe auch: BBB Mss hh X 131, Herrn Venner Ryhiners sel. Annotationen über verschiedene Mängel und Irregularitäten, welche sich in M.G.H. Zollwesen noch befinden: Enthält Eintragungen bis 1775. Das Schwergewicht liegt jedoch bei Materialien bis 1761. (Datierung auf S. 24: Januar 1761).

⁸⁷ ACV Bn 1.18 104, 111, 179: 1.3.1775.

⁸⁸ ACV Bn 1.18 230: 15.11.1778.

Durch Ryhiners vielfältige Tätigkeit im bernischen Staatsdienst wurde man allmählich auf den aktiven Staatsmann aufmerksam. Ryhiner ging seine Ämterlaufbahn zwar zielstrebig, aber auch bedächtig an. Er wollte und konnte sich für die Erreichung seiner Ziele Zeit lassen. Eine erfolgreiche politische Laufbahn zielte damals auf einen Einsitz in den Kleinen Rat ab. Am 27. März 1775 wurde Ryhiner erstmals, zusammen mit neun weiteren Kandidaten, zur Wahl in den Kleinen Rat (Heimlicher von Burgern) vorgeschlagen. Zwar wurde Ryhiner noch nicht gewählt, auf ihn entfiel vorerst eine Stimme.⁸⁹ Für die weitere politische Karriere war dies jedoch verheissungsvoll.

Der Vielbeschäftigte hatte mit seinem bisherigen Wirken aber auch eine vorhandene obere Grenze erreicht. Die Zahl der Kommissionssitze war, entsprechend der Geschäftsordnung der Räte⁹⁰, auf drei beschränkt, wobei Kommissionen wie die Archivkommission und die Postkommission bei dieser Zählung nicht angerechnet wurden. Es ist anzunehmen, dass dieser Bestimmung nicht streng nachgelebt wurde, da das Dekret, das einer Ämterkumulation vorbeugte, wiederholt in Erinnerung gerufen werden musste, so auch am 9. März 1777.

Ryhiner kam dieser Aufforderung offenbar zuvor. 1775 erklärte er vorerst seinen Rücktritt aus der Archivkommission.⁹¹ Ein Jahr später zog sich Ryhiner auch aus der Zollkammer zurück. Als Grund für den Rückzug aus der Zollkammer wurden «Gesundheits Umstände» geltend gemacht. Der Grosse Rat entliess Ryhiner in allen Ehren aus dieser Kammer, wobei auf den unermüdeten Fleiss, auf seine grossen Kenntnisse und auf den ihn «belebenden Eifer» hingewiesen wurde.⁹²

Vermutlich bezogen sich die Gesundheitsvorbehalte vorwiegend auf die Reisetätigkeit, denn Ryhiner stellte seine Schaffenskraft weiterhin voll in den Dienst des bernischen Staates.

Unermüdlich setzte Ryhiner sein Streben nach Wahrheit fort. So wirkte Ohmgeldner Ryhiner bis zu seiner Wahl als Amtsmann (1783) weiterhin im Kommerzienrat und bis zur Wahl in den Kleinen Rat (1787) in der Landfriedenskommission, der Tarifkommission und der Postkommission.

Neben dieser Kommissionstätigkeit hatte Ryhiner aber auch zusätzliche Aufgaben übernommen, die er innerhalb der Stadt Bern durchführen konnte.

Aufgrund seiner juristischen und geographischen Kenntnisse, stellte er Arbeiten zur inneren Verfassung und Verwaltung des bernischen Staatswesens zusammen. Dies führte insbesondere zu einer Bearbeitung der bernischen Fundamentalsatzungen, zu einer Landkartensammlung für den bernischen Sanitätsrat sowie zum bernischen Regionenbuch.

⁸⁹ StAB A I 681, Heimlicher-Besatzungen 1723–1793: Ratswahlen. 96.te Wahl.

⁹⁰ Rennefahrt, 5 1959, 713, 723–724: Burgerspunkte.

⁹¹ StAB A II 914, RM 328 351: Ersatzwahl.

⁹² StAB B VIII 28, Manual der Zollkammer 1774, 349: Beschluss des Grossen Rats vom 12.4.1776.

Die Erneuerung der Fundamentalsatzungen

Mit dem sogenannten «Materialregister» (1776) leistete Ryhiner einen wichtigen Beitrag zur bernischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte⁹³, der in der rechtsgeschichtlichen Literatur bisher nur wenig beachtet wurde⁹⁴. In dieses zwei-bändige, beinahe tausendseitige und durch ein Register erschlossene Werk⁹⁵ nahm von Ryhiner Stadtsatzungen (Rotes Buch, Burgerspunken) sowie weitere entsprechende Verordnungen (z.B. aus den Polizei-Büchern, Vennerreglementen usw.) auf.

Die Gliederung der geplanten Erneuerung der bernischen Fundamentalsatzungen umfasst folgende Haupttitel:⁹⁶

- | | |
|---|---|
| 1. Satzungen («Gesaze») | 23. Revision von Urteilen |
| 2. Grosser Rat | 24. Rechtssachen |
| 3. Kleiner Rat | 25. Bürgerrechtsfragen |
| 4. Kleiner Rat und Sechzehner | 26. Äussere Kriegsdienste |
| 5. Schultheiss | 27. Gewahrsame [Urkunden,
Protokolle] |
| 6. Seckelmeister | 28. Gewölbe [Archiv, Staatschatz] |
| 7. Venner | 29. Standesbürgschaften |
| 8. Heimlicher | 30. Bestrafung bei untreuem Umgang
mit Standeseinkünften |
| 9. Kammern | 31. Rechnungen [Staats-, Amts-
rechnungen] |
| 10. Standesglieder | 32. Obrigkeitliche Gelder |
| 11. Ämter | 33. Getreidereglement |
| 12. Gesandtschaften | 34. Zehntreglement |
| 13. Fremde Gesandtschaften | 35. Weinreglement |
| 14. Gnadensachen | 36. Liegende Güter |
| 15. Ballotieren [Wahl- und Abstimm-
verfahren] | 37. Lehen des deutschsprachigen
Kantonsteils |
| 16. Goldsgulden | 38. Lehen des französischsprachigen
Kantonsteils |
| 17. Ausstandsordnung | 39. Baureglement |
| 18. Praktizierordnung | |
| 19. Verbot der Miet und Gaben | |
| 20. Äussere Pensionen | |
| 21. Verschwiegenheit | |
| 22. Verbot standesgefährlicher Par-
teierungen | |

⁹³ Vgl. dazu: Strahm, 1959, 137.

⁹⁴ Rennefahrt, 5 1959, XXVIII, 551–552.

⁹⁵ Z.B.: ACV Bf 84: Materialien bis 1779; BBB Mss hh XII 222. Abgeschrieben 1783; BBB Mss hh XLVIII 4. Familienarchiv Wyss.

⁹⁶ Die hier wiedergegebenen 39 Titel werden zusätzlich in Abschnitte gegliedert.

Im nachfolgenden soll hier die Entstehung dieses Werks aufgezeigt werden.

Der erste Hinweis findet sich bereits 1768.⁹⁷ Die Kommittierten, denen die Revision der Stadtsatzung («Burgerspunken») oblag, hatten ihre Pflicht erfüllt. Sie machten aber die Beobachtung, dass es noch viele zusätzliche Verordnungen in den Ratsmanualen und Schlafbüchern⁹⁸ gebe, die die innere Verwaltung betreffen. Die Kommittierten gelangten daher an den Kleinen Rat mit der Frage, ob sie ihre Arbeit «sistieren» oder «weilers extendieren» sollen. Das Geschäft wurde am 15.12.1768 dem Grossen Rat überwiesen, der bereits am 28.12.1768 folgenden Entscheid traf⁹⁹:

1. Alle «Ordnungen», die die innere Verwaltung («innere Policey der Regierung») betreffen, und die dem Grossen und Kleinen Rat zur Vorschrift dienen, sollen zusammengetragen werden.

2. Die Ordnungen sind in eine systematische Abfolge zu bringen.

3. Die Ordnungen sind, unter Weglassung unnötiger Ergänzungen, möglichst wörtlich einzutragen.

4. Bestehende Erläuterungen sind den Ordnungen einzuverleiben, um diese mit den Ordnungen zu vereinigen, wobei abgeänderte Sätze auszulassen sind.

5. Die benötigten Rubriken bzw. Marginalien sind möglichst generell zu halten, damit nicht durch allzu starkes «specialisieren» die Geschäfte selbst «enervieren».

6. Der Satzung ist jeweils in einer Marginalie als Quellennachweis das Buch und das Blatt und am Ende das Datum der Ordnung beizufügen.

7. Sätze, die einigen «Anstand leyden möchten», sollen der bernischen Obrigkeit, die dann entscheiden wird, gesondert vorgelegt werden.

8. Ordnungen der Burgerspunken, die für obsolet gehalten werden, sind auszulassen. Bei der künftigen Beschlussfassung über das Werk sind diese Auslassungen, samt Begründung, der Obrigkeit darzulegen, damit diese einen entsprechenden Entscheid treffen kann.

9. Ordnungen, die sich in den Ratsmanualen befinden und in dieses Werk eingetragen werden sollen, sind in der oben beschriebenen Weise zu extrahieren und den Burgerspunken einzuverleiben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist das Werk einige Zeit in der Kanzlei zur «Communication» zugänglich zu machen und anschliessend der Obrigkeit zur «Sanction» vorzulegen.

Dieser Beschluss des Grossen Rats wurde anschliessend den Kommittierten, den Ratsherren Daniel Wyttenbach und Johann Rudolf Daxelhofer sowie den Grossräten Emanuel Tschärner und Samuel Tillier, übermittelt, in deren Verantwortung die Durchführung der weiteren Arbeiten nun lag.¹⁰⁰ Die Mitteilung enthält aber

⁹⁷ StAB A II 880, RM 294 140.

⁹⁸ Siehe StAB A II 880, RM 294 217.

⁹⁹ StAB A II 880, RM 294 201 ff.

¹⁰⁰ StAB A II 880, RM 294 216 ff.

auch den Namen des eigentlichen Bearbeiters: Dem Bericht nach, schreibt die Berner Obrigkeit, bemühe sich hierin Herr Hauptmann Ryhiner mit besonderem Eifer und mit Dexterität [Gewandtheit].

Das entstehende Werk wurde willentlich als Revision der Burgerspuncten in Gang gesetzt: Aus der Mitteilung ist zu entnehmen, dass die betreffenden, neu einzufügenden Ordnungen den «Burgerspuncten einzuverleiben» sind, und dass das Werk zuletzt noch durch ein Register («Materialregister») zu erschliessen ist. Die bernische Obrigkeit, verdeutlichte die Wichtigkeit des Vorhabens mit dem Wunsch, dass die Arbeiten wenn immer möglich beschleunigt werden: Die Kommittierten und Johann Friedrich Ryhiner wurden daher, solange diese Arbeit dauert, von allen übrigen Standesgeschäften, mit Ausnahme wichtiger Standes-Deliberationen, enthoben.

Das Resultat dieser ausgedehnten Arbeiten wurde im März 1776 dem bernischen Grossen Rat unter dem Titel «Neue frischer Dingen revidierte und vermehrte Burgerspuncten» vorgestellt.¹⁰¹ Diese enthielten nun alle Ordnungen des Roten Buchs, der Burgerspuncten, der Ratsmanuale und Schlafbücher, die die «innere Policey [Verwaltung]» betreffen.

Vorerst wurde die Rolle des Bearbeiters hervorgehoben: Das Werk sei mit ausnehmend grosser Mühe, Fleiss und Arbeit durch Herrn Hauptmann und Ohmgeldner Johann Friedrich Ryhiner, der ja [als ehemaliger Substitut] von der Kanzlei herkomme, zusammengetragen worden. Ryhiner wurde zudem bescheinigt, dass er überhaupt eine bestens erfahrene Person in den Archiven sowie in den in die «Regierungsform einschlagenden Statuten, Reglementen und Ordnungen» sei.

Anschliessend wurde darauf hingewiesen, dass die Kommittierten das Werk sorgfältig geprüft haben und es wurde zudem attestiert, dass die bestehenden Satzungen und Ordnungen mit den Abschriften übereinstimmen.

Nun musste der Grosse Rat entscheiden. Die angestrebte Erneuerung der Stadtsatzung fand dabei ein abruptes und jähes Ende. Die Ratsversammlung verweigerte dem Werk die Sanktionserteilung: Bei der durchgeführten Abstimmung stimmten nur gerade vier dafür und 171 dagegen!¹⁰² Eine äusserst ernüchternde Bilanz für die langwierigen Revisionsarbeiten. Damit wurde ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer modernen Staatsverfassung vertan.

Aufgrund der Abstimmung war dem Werk der Titel «erneuerte und vermehrte Burgerspuncten» aberkannt worden und auch der Vorbericht, der die Entstehung des Werks schilderte, musste wegfallen.

Die Nützlichkeit des Werks wurde gleichwohl bestätigt: Bei der Abstimmung, ob man im Grossen Rat auf das Werk selbst eintreten wolle oder nicht, stimmten 101 dafür und 66 dagegen, wobei auch letztere stillschweigend gestatten wollten, dass es jedem Standesglied freigestellt sein soll, sich vom Werk in der Kanzlei eine

¹⁰¹ StAB A II 918, RM 332 197 ff.

¹⁰² StAB A II 918, RM 332 202.

Kopie zu verschaffen.¹⁰³ Schliesslich wurde mit fast einstimmigem Mehr beschlossen, diesem Werk den Namen «Material-Register» zu geben. Da die Arbeit als nützlich und dienlich erachtet wurde, wurde auch die Fortführung des Werks, das in die Kanzlei zu stellen sei, anbefohlen. Jedem Standesglied wurde zudem erlaubt, davon auf eigene Kosten eine Abschrift machen lassen zu können. Diese Offenlegung war übrigens ganz im Sinne Ryhiners, der die Schaffung von Transparenz in Staatsangelegenheiten anstrebte.

Den Kommittierten und insbesondere Herrn Ryhiner wurde für die erbrachte grosse Leistung ausdrücklich gedankt.¹⁰⁴ Zudem wurde eine Abklärung bei der Vennerkammer (Finanzkammer) veranlasst, wie Ryhiner für sein mit ausnehmend grosser Mühe, Fleiss und Arbeit verrichtetes Werk zu entschädigen sei.

Das Gutachten der Vennerkammer vom 7.5.1776 bescheinigt Ryhiners ununterbrochene Arbeitsamkeit.¹⁰⁵ Diese habe sich nicht nur bei diesem Werk, sondern auch bei allen anderen mühevollen Aufträgen erwiesen, mit denen er von der Obrigkeit bereits verschiedentlich (z.B. in der Tarifkommission) beehrt worden sei. Es sei ja bestens bekannt, mit wie viel Eifer und Dexterität [Geschicklichkeit] er unverdrossen und unablässig seine Zeit zum Nutzen des Hohen Standes einsetze. Es sei daher schwer, Ryhiner aufgrund seiner Verdienste und seiner Leistung zu belohnen. Als Zeichen des obrigkeitlichen Wohlwollens wurde jedoch angeraten, Ryhiner 2000 alte Franken¹⁰⁶ anzuerkennen.

Gemäss der bernischen Stadtsatzung musste vorerst über die Zulassung des Entschädigungsgesuchs abgestimmt werden, wobei im Kleinen Rat eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich war.¹⁰⁷ Dieser Akzess wurde am 7.5.1776 einstimmig erteilt.¹⁰⁸ Nun lag der Entscheid beim Grossen Rat, der dem Gesuch ebenfalls zustimmte, so dass die Entschädigung ausbezahlt werden konnte.¹⁰⁹

Von «Herrn Ryhiners Material-Register oder Inhalt unsrer Fundamental-Satzungen» wurden wiederholt Abschriften erstellt.¹¹⁰ Damit stand ein wichtiges, zusammenfassendes Nachschlagewerk zur Verfügung, welches erstmals einen systematischen Überblick vermittelte und die Grenzen der bernischen Verwaltungsarbeit absteckte.

Die Landkartensammlung

Wann Ryhiner mit dem Aufbau seiner weltweiten Landkartensammlung begann, ist nicht überliefert. (Der Geograph und Kartenbibliograph von Ryhiner wird im zweiten und dritten Teil erörtert.) 1777 findet sich ein Hinweis, dass der bernische

¹⁰³ StAB A II 918, RM 332 203.

¹⁰⁴ StAB A II 918, RM 332 200.

¹⁰⁵ StAB B VII 412, Protokolle der Seckelschreiberei, Band O3 187–189.

¹⁰⁶ Im Text: 125 LNfs.

¹⁰⁷ Rennefahrt, 5 1959, 733–735.



¹⁰⁸ StAB A II 919, 193.

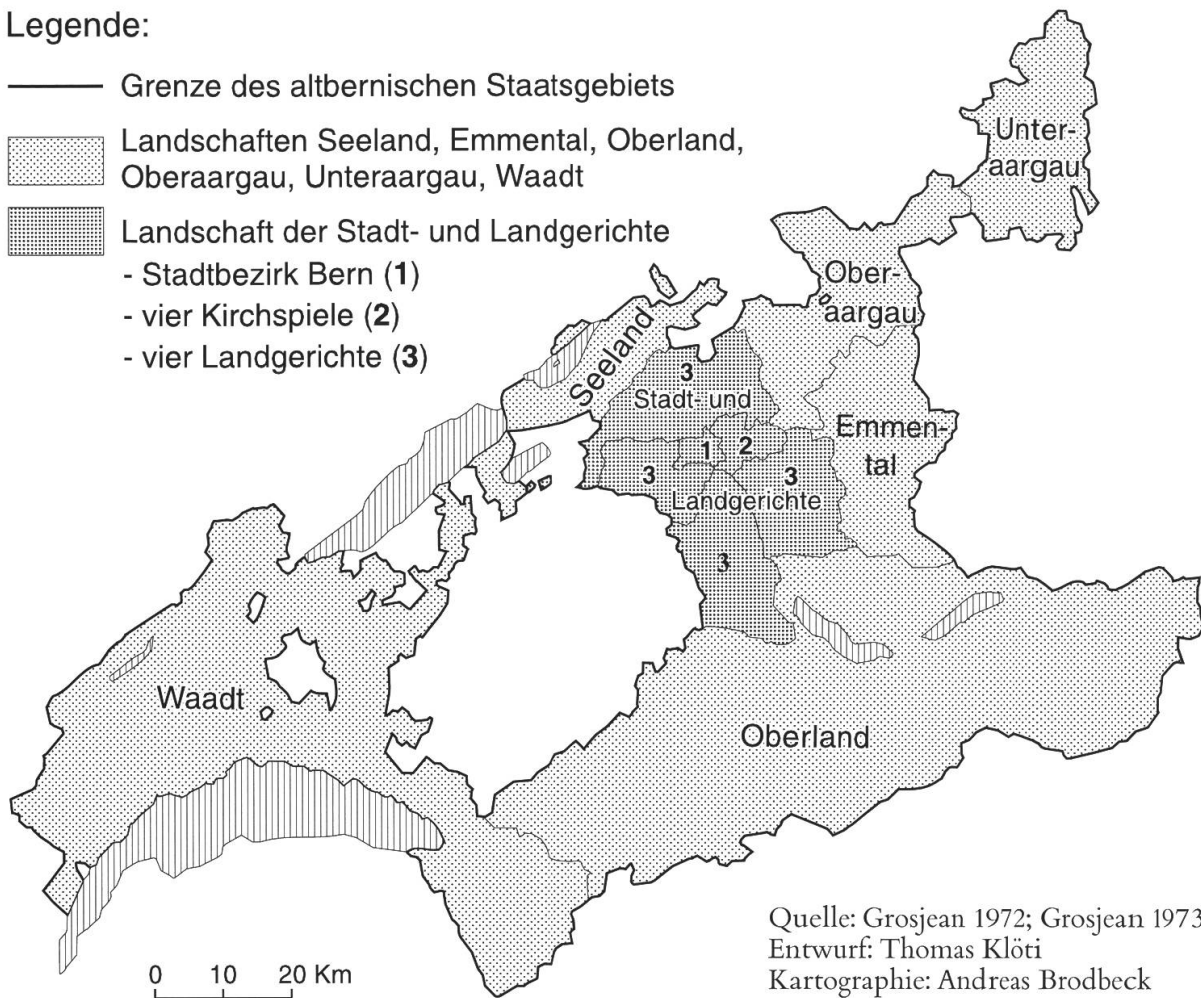
¹⁰⁹ StAB A II 919, 295–297.

¹¹⁰ Z.B.: BBB Mss hh XII 222.

7 Die Landesteile im Regionenbuch 1784

Legende:

- Grenze des altbernischen Staatsgebiets
-  Landschaften Seeland, Emmental, Oberland, Oberaargau, Unteraargau, Waadt
-  Landschaft der Stadt- und Landgerichte
 - Stadtbezirk Bern (1)
 - vier Kirchspiele (2)
 - vier Landgerichte (3)



Staat Ryhiners Landkartenkenntnisse benötigte: Die Verwaltung benutzte seit jeher Karten als Hilfsmittel für ihre Tätigkeit. So musste sich zum Beispiel der bernische Sanitätsrat, der für die Seuchenbekämpfung zuständig war, rechtzeitig über die Lage der Seuchenherde ins Bild setzen können. Ryhiner wurde daher 1777 von der obrigkeitlichen Kammer ersucht, Landkarten der Schweiz sowie der angrenzenden Staaten in einem Atlas zusammenzustellen.¹¹¹ Der so zustande gekommene Sammelatlas umfasste sechs Bände¹¹².

Zur Förderung der eigenen, weltweiten Kartensammlung konnte Ryhiner, nach seiner 1783 erfolgten Einsetzung als Amtmann, auf die reichen Einkünfte eines

¹¹¹ StAB B XI 70, Sanitätsrats Manual 58 142, 171: 29.10. und 14.11.1777.

¹¹² Vgl. StAB Register 659: Inventar über das Sanitätsarchiv 1787/88: 1. Eine Sammlung von schweizerischen Karten, 2. Ein dünner Band, enthaltend das Savoy, 3. Ein dito, von Deütschland, 4. Ein dito, von Burgund, 5. Von dem großen französischen Atlaß ein großer Band, enthaltend die an die Schweiz gränzenden Theile von Frankreich, 6. Eine Decke zu Supplementkarten. Besonders aufgezeichnete Karten: 1. Sch[ö]pfs Karte von dem Berngebiet, 2. M[a]llet, Partie du Canton de Berne, 3. Scheuchzers Karte von der Schweiz. Plans: Das Wächterhaus zu Nidau. Revision von 1850: 4 und 6 fehlen. Zusätzlich vorhanden: Atlas über das Tyrol, eine Sammlung europäischer Karten (1 Theke).
 Vgl.: StAB Atlanten: Nr. 157 Savoyen, Nr. 158 Deutschland, Nr. 159 Tirol, Nr. 160 Frankreich.

Stiftschaffners zurückgreifen. Sein Bruder Karl Ryhiner könnte ihm beim Aufbau der Kartensammlung behilflich gewesen sein: In einem 1787 in Morges aufgesetzten Brief verdankt Karl Ryhiner dem Basler Artilleriehauptmann Ryhiner die «mir zugesandten Plans».¹¹³

Durch seine Kommissionentätigkeit bekam Ryhiner wesentliche Einblicke in die bernische Verwaltung, in das Steuerwesen, in das bernische Wirtschaftsleben und in die Regionalstruktur des Staates. Dazu kamen seine geographischen Kenntnisse. Er brachte damit all die Voraussetzungen mit, die zur Abfassung des Regionenbuchs notwendig waren.

Das bernische Regionenbuch

Im Gegensatz zu modernen Staatswesen, die eine einheitlich organisierte Staatsstruktur aufweisen, setzte sich das bernische Staatsgebiet aus einer Fülle von Gebietsteilen zusammen, die alle ihre besondere Rechtsstellung besaßen, da sie unter den verschiedensten Rechtstiteln in den bernischen Staat eingebaut worden waren. Selbst für die bernische Obrigkeit war es nicht leicht, die Zusammenhänge dieser verwickelten Verhältnisse zu überblicken, schreibt Karl Wälchli.¹¹⁴ Mit dem Regionenbuch wurden die inneren Rechtszustände erhellt und damit der Rahmen der bernischen Staatstätigkeit abgesteckt.¹¹⁵

Die sieben Hauptprovinzen oder Landschaften waren gemäss von Ryhiner:¹¹⁶

1. Die Landschaft der Stadt- und Landgerichte¹¹⁷

2. Die Landschaft Seeland¹¹⁸

3. Die Landschaft Emmental¹¹⁹

4. Die Landschaft Oberland¹²⁰

5. Die Landschaft Oberraargau¹²¹

6. Die Landschaft Unterraargau¹²²

7. Die Landschaft Waadt¹²³

(In den Fussnoten: Einteilung des Regionenbuchs.)

Von Ryhiner nahm für das Regionenbuch eine Landschaftseinteilung vor (siehe Abbildung 7). Dieser Einteilung kam zwar keine politische Bedeutung zu, sie weist aber darauf hin, dass ein Landesteilbewusstsein vorhanden war.

¹¹³ BBB Mss hh XIX 53, Karl von Ryhiner: Note de mes lettres souveraines à Morges (1786–92).

¹¹⁴ Wälchli, 1981, 124–125.

¹¹⁵ Siehe dazu: Bucher, 1944, 64–75; Boner, 1964; Lehmann, 1959.

¹¹⁶ Vgl. dazu Grosjean, 1973, 290–294.

¹¹⁷ StAB A I 879–882: Regionenbuch Band 1/1: Stadt Bern und vier Kirchspiele (Muri, Vechigen, Stettlen, Bolligen); Band 1/2: Landgericht Seftigen und Sternenbergr; Band 1/3: Landgericht Konolfingen; Band 1/4: Landgericht Zollikofen.

¹¹⁸ StAB A I 883–884: Band 2/1: Seeland (Aarberg, Büren); Band 2/2: Seeland (Nidau, Erlach).

¹¹⁹ StAB A I 885: Band 3: Landschaft Emmental.

¹²⁰ StAB A I 886: Band 4: Landschaft Oberland.

¹²¹ StAB A I 887: Band 5: Landschaft Oberraargau.

¹²² StAB A I 888: Band 6: Landschaft Unterraargau.

¹²³ Vgl. Abschnitt 1.3.2: [ACV BB 44: Topographie du pays de Vaud, 1852].

Dem Regionenbuch kann gemäss Karl Wälchli folgende Übersicht über die rechtliche Struktur des bernischen Staatsgebiets entnommen werden:¹²⁴

1. Die Stadt Bern (innerhalb der vier «Burgernziele») und die vier Kirchspiele Bolligen, Muri, Stettlen und Vechigen standen direkt unter der Verwaltung von Schultheiss und Rat.

2. Die vier Landgerichte Seftigen, Sternenbergr, Konolfingen und Zollikofen standen unter der nominellen Leitung je eines der vier Venner. Die eigentliche Verwaltungsarbeit wurde aber durch Freiweibel, einheimische Landleute, besorgt.

3. Die vier aargauischen Munizipalstädte Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen hatten unter ihren selbstgewählten Schultheissen weitgehend Selbstverwaltung und standen unmittelbar unter der obrigkeitlichen Hoheit.

4. Der grösste Teil des Staatsgebietes war in Landvogteien gegliedert, die von einem Mitglied des Grossen Rats verwaltet wurden.

5. Einzelne Gebiete waren Herrschaftsbezirke (Twingherrschaften), die sich im privaten Besitz von bernischen Burgern befanden. Da diese Besitzer der Hoheit von Schultheiss und Rat unterstanden, erstreckte sich die bernische Staatshoheit, wenn auch nur mittelbar, ebenfalls auf diese Gebiete.

6. Die vier Mediatämter Echallens-Orbe, Grandson, Murten und Schwarzenburg besass Bern gemeinsam mit Freiburg. Diese wurden daher abwechselnd von bernischen und freiburgischen Amtsmännern verwaltet.

7. Berner amteten turnusgemäss auch in den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften. Diese Gebiete wurden jedoch nicht mehr zum bernischen Staatsgebiet gerechnet.

Das vielbändige Werk steht heute im Staatsarchiv Bern.¹²⁵ (Siehe auch Abschnitt 1.3.2). Die Arbeiten wurden 1782 durch die Berner Obrigkeit in Gang gebracht. Ryhiner übernahm die Oberleitung.

Nach zweijähriger Arbeit, von Ryhiner war inzwischen zum Stiftschaffner gewählt worden (siehe Abschnitt 1.2.4), war das Regionenbuch 1784, wenigstens im Entwurf, vollendet. Der Kleine Rat erteilte Ryhiner am 29. Juli 1784 Urlaub für eine Wasserkur im Gurnigelbad.¹²⁶ Dies unter «Anwünschung des glücklichsten Erfolgs».

Das Regionenbuch findet heute noch, als grundlegendes Informationswerk und als unentbehrliches Hilfsmittel zur Auswertung raumbezogener Quellen, volle Anerkennung.

Einen Höhepunkt und die Bewährungsprobe im Wirken eines bernischen Patrizers bildete die Wahl und die Einsetzung in einen Amtssitz.

¹²⁴ Wälchli, 1981, 124–125.

¹²⁵ StAB A I 879 ff.; Photokopierte Exemplare: Register 577 ff.


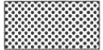
¹²⁶ StAB A II 961, RM 375 77.

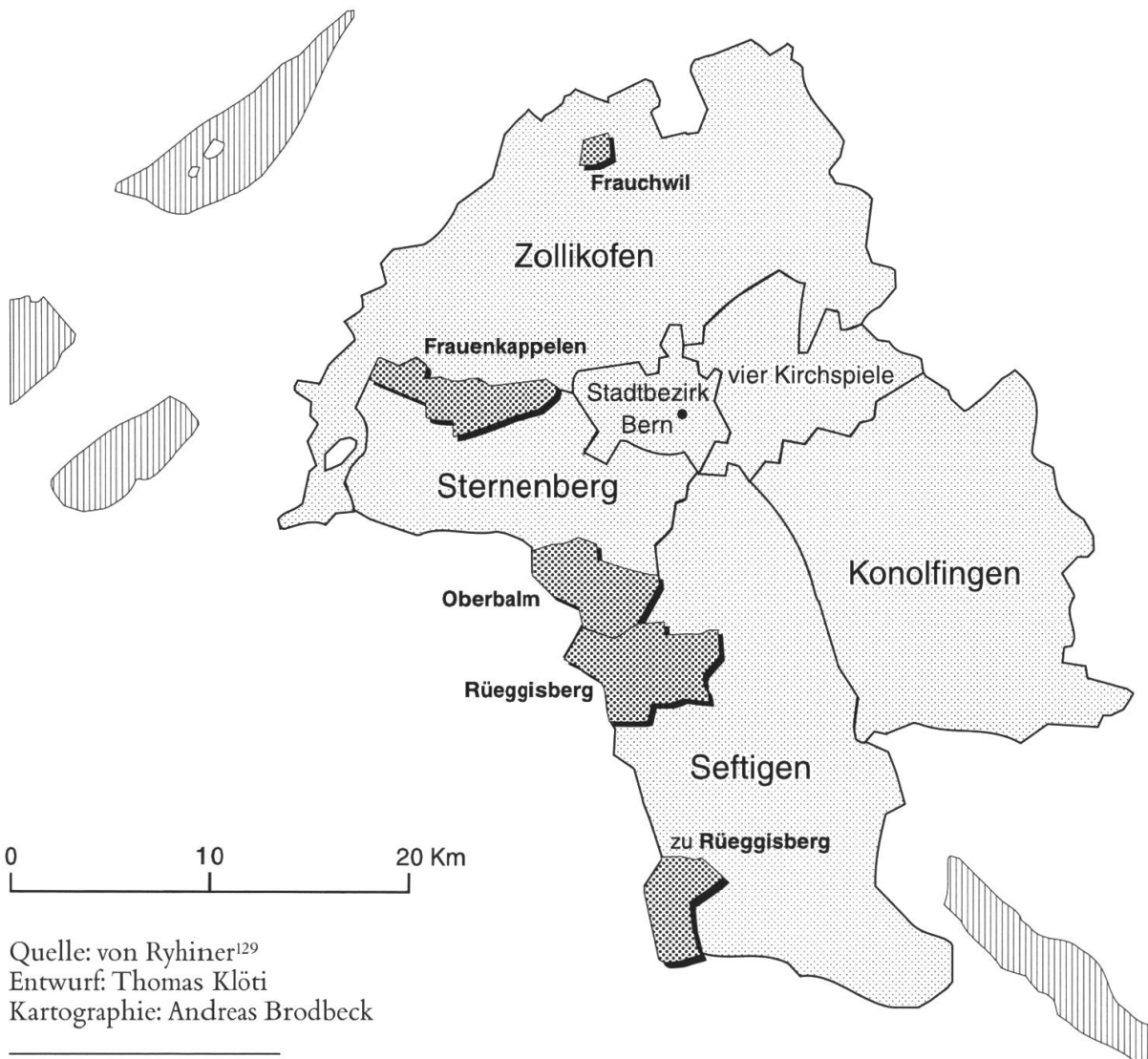
1.2.4 Der Amtmann (1783–1788)

1783 wurde Ryhiner zum Stiftschaffner in Bern gewählt.¹²⁷ Der Amtssitz lag in Bern, die Amtsdauer währte sechs Jahre und die Einkünfte entsprachen denjenigen eines erstklassigen Amtssitzes.¹²⁸

8 Das Stiftamt

Legende:

-  Stadtbezirk, vier Kirchspiele, vier Landgerichte
-  Stiftamt: Rüeggisberg, Oberbalm, Frauenkappelen, Frauchwil
- Amtssitz in Bern



¹²⁷ BBB (Hallersaal) Mss hh LII 9.4., von Rodt 4 314.

¹²⁸ Heinzmann, 1 1794, 123.

¹²⁹ StAB A I 879 ff.: Regionenbuch.

Das Regionenbuch von 1784 weist dem «Oberamt des St. Vinzenzenstifts» die Propstei Rüeggisberg, Oberbalm, Frauenkappelen und Frauchwil zu (siehe Abbildung 8).¹³⁰ Das Stiftamt verfügte zwar über praktisch keine Jurisdiktionsgewalt, war aber reich an Schaffnerarbeit und damit an Naturalbezügen aus den ehemaligen, dem Stift St. Vinzenz inkorporierten geistlichen Gebieten wie Frauenkappelen, Amsoldingen, Rüeggisberg, Oberbalm u.a.m. Eine Darstellung des ausgedehnten Grundbesitzes liefert Kathrin Tresp-Utz für die Zeit des 15. Jahrhunderts.¹³¹ Eine Auswertung der Urbarien und Zehntplanwerke für das 18. Jahrhundert wurde bisher nicht vorgenommen. Das Stiftamt war jedoch die territorial am stärksten aufgeteilte «Landvogtei» mit (Wohn-) Sitz am Münsterplatz in der Stadt Bern.

Als Stiftschaffner machte sich Ryhiner um die Hohe Schule und um den Neubau der Bibliothek verdient.

Der Bibliotheksneubau

Seit Jahrzehnten gab es Vorstösse, Projekte und Pläne für einen Bibliotheksneubau.¹³² Ein entscheidender Vorstoss ging nun 1784 vom Stiftschaffner Ryhiner aus. Er erläuterte den Ratsherren, in welchem schlechtem Zustand sich das Klostergebäude, die Bibliothek und die Hörsäle befinden. Die Vennerkammer teilte anschliessend dem Schulrat mit, dass das Bauamt sowie Stiftschaffner Ryhiner beauftragt worden seien, «durch Kunstverständige» alles des genaueren untersuchen zu lassen: «Wie durch Vermehrung der nöthigen Hörsälen, oder vermittels einer andren Einrichtung denen vorwaltenden Beschwerden könnte abgeholfen werden, mithin den Augenschein gemeinschaftlich einzuräumen, die erforderlichen Devisen zu veranstalten und solche mit Ihrem ausführlichen Bericht begleitet, der hohen Kammer vorzulegen.»¹³³

Der Schulrat wurde beigezogen und ersucht, die Bedürfnisse der Hohen Schule und der Bibliothek in den Projekten zum Ausdruck zu bringen.¹³⁴ Laut Haag ist das Bibliotheksgebäude indirekt dem 1785 nach Bern gewählten Mathematikprofessor Tralles zu verdanken.¹³⁵ Es spricht jedoch viel dafür, dass der Stiftschaffner Ryhiner bei den folgenden Verhandlungen die treibende Kraft darstellte.

Die Sanierung eines Rebgrundes veranlasste den Stiftschaffner Ryhiner nun auch zur Niederschrift einer agrarpolitisch interessanten Abhandlung.

¹³⁰ StAB Register 578: Regionenbuch Tom. 1, 2. Teil, S. 140 ff.

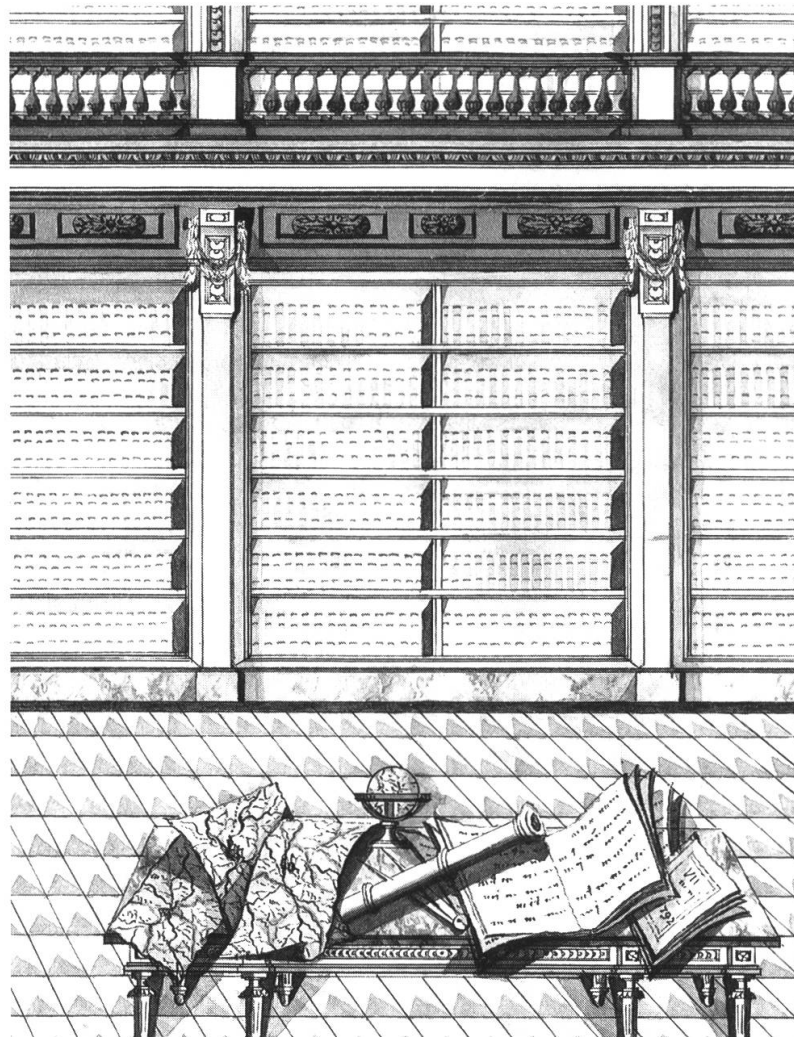
¹³¹ Vgl. dazu Tresp-Utz, 1985. Die Arbeit umfasst den Zeitraum von der Gründung des Kollegiatstifts St. Vinzenz 1484/85 bis zur Aufhebung während der Reformation 1528. Karte 6, S. 185: Zinsen des St. Vinzenzenstifts, Karte 7, S. 187: Kirchensätze und Zehnten des Vinzenzenstifts.

¹³² Hofer, 1947, 287 ff.

¹³³ StAB B III 885 67, Manual Schulrat 14: 15.11.1784.

¹³⁴ StAB B III 885 67, Manual Schulrat 14: 15.11.1784.

¹³⁵ Haag, 1903, 98.



9 Karten und Globen gehörten zum Bestand des Bibliothekneubaus. Ausschnitt aus dem Ausführungsentwurf zur Stuckierung des grossen Lese- saals («Schultheissensaal») der Stadtbibliothek Bern von Lorenz Schmid, 1792. (BBB)

Der Weinbau

Der Weinbau war im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts nicht mehr besonders lukrativ. Ryhiners Bruder Karl, der zusammen mit seinem Schwager Berseth ein Weingut in Schafis am Bielersee besessen hatte, hatte dieses unlängst veräussert.¹³⁶

Johann Friedrich Ryhiner war mit dem Rebbau vertraut. Nun entstand auch eine Abhandlung über den Weinbau.¹³⁷ Anlass dazu bildete das sanierungsbedürftige Rebgut Grenetel bei La Neuveville, das zum Stiftamt gehörte. Wie viele andere bernische Amtsmänner (Landvögte) seiner Zeit setzte er sich mit den Problemen der Landwirtschaft auseinander. Während die Exponenten der «Ökonomischen Gesellschaft» den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Landwirtschaftsmethoden legten, standen für Ryhiner hauptsächlich Rentabilitätsüberlegungen im Vordergrund.¹³⁸ Einer quantitativen Steigerung der Rebbauerträge stand er daher ablehnend gegenüber:

¹³⁶ StAB B VII 277, Akten der Vennerkammer 1781–1786, 59–65.

¹³⁷ StadtAB A 568 und A 569. Memorial wegen dem Rebgut zu Grenetel de Anno 1786.

¹³⁸ Vgl. Pfister, 1981, 445.

Durch den Anbau vieler zusätzlicher Rebstöcke und der weitaus stärkeren Düngung habe sich die Weinmenge stark vermehrt, während der Absatz des Weins, durch Verbesserung der Sitten und durch die Konsumation von Tee und Kaffee, eher ab- als zugenommen habe. Der Weinpreis sei zwar gestiegen, habe aber nicht den vermehrten Kosten für den Anbau folgen können. Das Verhältnis vom Wein zum Getreidepreis habe sich zuungunsten des Weinpreises entwickelt. Rebberge mit geringem Weinertrag seien am ehesten durch diese Preisentwicklung betroffen. Dies werde dazu führen, dass im letzten Teil des 18. Jahrhunderts ebensoviele Reben gereutet werden, wie man neu angepflanzt habe. Es handle sich bei diesem Vorgang um «eine Circulation, die sich immer nach dem Niveau des Particular Vortheils richten muss».

Die hier zutage tretende Wirtschaftsgesinnung weist auf eine neue Denkweise hin. Unter dem Einfluss der Aufklärung begann der wirtschaftende Mensch die Gesetze des Marktes zu erkennen.¹³⁹ Unter den neu aufkommenden Wirtschaftslehren (Kameralismus, Physiokratie, Liberalismus) vertrat Adam Smith die Freiheit individuellen Handelns. Er begründete mit seinen Werken (1776: *Natur und Ursachen des Volkswohlstandes*) die klassische liberale Volkswirtschaftslehre, die den Freihandel und den freien Wettbewerb postuliert. Die wirtschaftliche Gestaltungskraft führt Adam Smith dabei auf einen moralisch geläuterten Eigennutz zurück,¹⁴⁰ der nun, in Ryhiners Abhandlung über den Weinbau, als «Particular Vortheil» erscheint.

Anders als die Amtsmänner auf dem Lande konnte Ryhiner als Stiftschaffner, mit Amtssitz in der Hauptstadt, den Kommissionssitzungen (Landfriedenskommission, Tarifkommission und Postkommission) und Grossratsverhandlungen weiterhin beiwohnen. Die Eintragungen in den Manualen des Grossen Rats zeugen dafür, dass er davon regen Gebrauch machte.¹⁴¹

Die Anliegen im Grossen Rat (1783–1788)

Die folgenden sechs, zwischen 1784 und 1788 vorgetragenen Anzüge im Grossen Rat zeugen davon, dass von Ryhiners Interesse verfassungsrechtlichen, ökonomischen und verwaltungsrechtlichen Fragestellungen galten.

Die bernischen Beamtenbesoldungen wurden in Form von Geld, Getreide, Wein und Holz ausbezahlt. Einstimmigkeit erzielte der Stiftschaffner mit seinem Anzug im Grossen Rat, die auf neuen Wein angewiesenen Bezüge künftighin aus dem obrigkeitlichen Weinvorrat zu begleichen¹⁴², um diesen offenbar zu verkleinern. (Es gab auch den Vorbehalt, in Fehljahren die Weinpensionen in Geld auszubezahlen.)¹⁴³

¹³⁹ Hauser, 1961, 178–182.

¹⁴⁰ Hentschel, 1982, 111.

¹⁴¹ StAB A I 748, Anzug-Rodel.

¹⁴² StAB A I 748, Anzug-Rodel. 12.11.1784.

¹⁴³ Ryser, 1956, 22.

Am 7. Februar 1785 forderte Ryhiner im Grossen Rat ein Regulativ für die Bestellung von Amtsstatthaltern, für den Fall, dass Erben des Verstorbenen ein «Beneficium inventari» beanspruchten.¹⁴⁴ In einem weiteren Vorstoss machte er auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam. Nicht der Kleine, sondern der Grosse Rat habe über das «emmenthalische Handlehenszuggeschäft» zu befinden. Die Ratsversammlung wollte jedoch auf diesen Anzug des Stiftschaffners nicht eintreten.¹⁴⁵

Weitere Hinweise auf die Wirtschaftsgesinnung Ryhiners können einem Anzug entnommen werden, der 1785 dem Grossen Rat eingereicht wurde:¹⁴⁶

Das 1765 erlassene Verbot fremde Hüte einzuführen habe nicht dazu geführt, dass die Stellung der bernischen Hutmacher verbessert worden wäre oder dass namhaft weniger Geld ins Ausland abgeflossen sei. Das Verbot habe vielmehr bewirkt, dass einige Hutmacher ihren Beruf nicht mehr ausübten und seither nur noch mit Hüten handelten. Ryhiner erachtete es daher als notwendig, das «Privilegium exclusivum», das den Hutmachermeistern für den Handel mit fremden Hüten erteilt worden sei, zu revidieren. In einem Mandat wurde neu festgelegt, dass jegliche gewerbsmässige Einfuhr verboten sei, dass aber jedermann, zum eigenen Gebrauch, ein Einfuhrpatent beantragen könne. Den Hutmachermeistern wurde eine Übergangsfrist gewährt, um ihre bereits eingeführte Ware noch absetzen zu können.¹⁴⁷

Ryhiner war kein Freund der Prachtentfaltung. Mit der Revision wurde der Handel mit einem Luxusgut erschwert und zudem, gemäss kameralistischen Vorstellungen, der Abfluss von Geldern ins Ausland erschwert.

In der bernischen Landwirtschaft vollzogen sich Neuerungen, die eine Verbesserung der Anbaumethoden bezweckten. Die Änderungen führten insbesondere zur Aufteilung von Allmenden und berührten damit Besitzverhältnisse. Zuständig für die Verteilung der Allmenden, Befreiung von Gemeinweidigkeit, Dorfreglemente und dergleichen war die Vennerkammer. 1783 war ein Verbot erlassen worden, eigenmächtige «Herdeinschläge»¹⁴⁸ vorzunehmen. Wenn für Allmenden oder Teile der Zelgen um Befreiung von der Gemeinweidigkeit ersucht wurde, so hatten die Gesuchsteller nachzuweisen, dass die bisherigen Benutzer damit einverstanden waren. Vorherige Zehntpflichten blieben bestehen.¹⁴⁹

¹⁴⁴ StAB A I 748, Anzug-Rodel. 12.11.1784, 7.2.1785 (Regulativ für die Bestellung von Amtsstatthaltern, wenn Erben des verstorbenen Amtsmanns ein Beneficium inventari ausrufen).

¹⁴⁵ StAB A I 748, Anzug-Rodel. 1.4.1785.

¹⁴⁶ StAB A I 748, Anzug-Rodel. 22.6.1785.

¹⁴⁷ Rennefahrt, 8/2 1966, 629: Mandat vom 29.8.1785.

¹⁴⁸ Ausgrenzen von privat bewirtschaftetem Land in der bisherigen Allmende gegen Entschädigung. Der Ausdruck «Herd» wird hier im Sinne von Feuerstelle, das heisst gesonderter Haushaltung verwendet. Mit dem Ausdruck «Einschlag» wird die Zaunpflicht bzw. Einzäunung angesprochen. Vgl. auch Rennefahrt, 2 1928–1936, 11 und 324 ff.

¹⁴⁹ Rennefahrt, 8/2 1966, 801.

Dabei traten offenbar Missbräuche auf, auf die Ryhiner im Grossen Rat aufmerksam machte. In einem wohlgemeinten Anzug stellte er 1787 das folgende Begehren¹⁵⁰: Es sei zu untersuchen, ob gemäss dem Reglement der «Passations à clos» das Recht erteilt worden sei, auch ohne Einwilligung und Erläuterung des Zehnherrn die zehntpflchtigen Zelgen einzuschlagen. Zumal dieses Recht nur auf die Gemeinweidigkeit und nicht auf die Zehnt Bezug haben solle. Der Grosse Rat entschied, diesen Anzug, zu seiner Zeit, in die gewohnte Umfrage kommen zu lassen.¹⁵¹

In einem 1788 eingereichten Anzug wünschte von Ryhiner, offenbar erfolglos, dass die Grosse Salzkommision vergrössert werde.¹⁵²

Eine politisch heiss umstrittene Angelegenheit, zu der der Grosse Rat Stellung nahm, bildete die burgerliche Standesgleichheit.

Die Standesgleichheit

Als Befürworter burgerlicher Standesgleichheit machte die Berner Familie Ryhiner 1786, drei Jahre nach einem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates, von ihrem Recht Gebrauch, vor den Familiennamen ein «von» zu setzen.¹⁵³ Mit der Annahme des Adelsprädikats sollten innerhalb der regimentfähigen Burgerschaft Standesunterschiede ausgeglichen werden. Die burgerliche Standesgleichheit war im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ein brennendes Anliegen. Durch das Aussterben burgerlicher Familien verengte sich der Kreis der Patrizier so sehr, dass Massnahmen beraten wurden, wie der Kreis der wirklich regierenden Geschlechter erweitert werden könnte.

Es musste aber auch verhindert werden, dass sich in einzelnen burgerlichen Familien zu viele Vorrechte ansammelten, die Republik Bern musste vor einer drohenden Oligarchie bewahrt werden. Mit dem Verbot jeglicher Wirtschaftstätigkeit für die bernischen Patrizier, mit Ausnahme von Wein- und Getreidehandel sowie Bankgeschäften, kam man diesem Ideal der burgerlichen Gleichheit lange Zeit nahe.

Der bernische Patrizier war in erster Linie Staatsmann. Durch die aktive Ausübung seiner Ämter trug von Ryhiner, als Vertreter einer kleinen Familie, zur Verwirklichung dieser republikanischen Ideale bei.

Die Ämterlaufbahn (1783–1788)

Zusätzlich zu seinen Vorstössen im Grossen Rat setzte von Ryhiner seine Kommissionstätigkeit fort (siehe auch Abschnitt 1.2.3: Die Ämterlaufbahn [bis 1783]).

¹⁵⁰ StAB A I 748, Anzug-Rodel. 3.12.1787.

¹⁵¹ StAB A II 978, RM 392 372 f.

¹⁵² StAB A I 748, Anzug-Rodel. 25.1.1788.

¹⁵³ BBB (Hallersaal) Mss hh LII 9.1, von Rodt 1 17.

Laut dem Berner Regimentsbüchlein übte Ryhiner 1783 auch die Oberaufsicht über das dritte Stadtquartier aus.¹⁵⁴ 1787 trat er aus der Tarifkommission zurück.¹⁵⁵

Johann Friedrich von Ryhiner suchte, entsprechend dem Standesbewusstsein eines bernischen Patriziers, sein Lebensziel in der Politik. Als Vertreter einer kleinen Familie strebte er an, Einsitz in den kleinen, täglichen Rat zu nehmen, um so dem Gemeinwohl durch die Übernahme weiterer Pflichten dienen zu können. Am 10. April 1787 stellte er sich zum zweiten Mal zur Wahl. Im ersten Wahlgang erzielte er den zweiten Platz hinter Niklaus von Diesbach. Trotzdem kam er nicht in den zweiten Wahlgang, da er kein goldenes Los zog.¹⁵⁶

Während seiner Amtszeit als Stiftschaffner verfasste von Ryhiner nun weitere Abhandlungen, in denen er seine Vorstellungen zur Staatsökonomie¹⁵⁷ sowie zur Gesetzgebungsarbeit¹⁵⁸ darlegte.

Die Staatsökonomie

Der bernische Staatsschatz wurde nur gelegentlich gemustert, jedoch nie gezählt oder berechnet. Dadurch entstanden Gerüchte über den märchenhaften Reichtum des Schatzgewölbes. Nach Richard Feller gehörte «der sagenumworbene Schatz Berns zu den Denkwürdigkeiten Europas wie die spanische Silberflotte und die Verschuldung der französischen Krone».¹⁵⁹

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts nahm die gesamte Staatstätigkeit zu. Da die Ausgaben rascher wuchsen als die Einnahmen begann sich die Sorge um den Staatshaushalt zu regen. Zwischen 1781 und 1792 wurden dem bernischen Staatsschatz sogar 1,5 Millionen Franken mehr entnommen, als zugelegt.¹⁶⁰ Bern lebte von den Ersparnissen früherer Zeiten.

In der 1788 im Druck erschienenen Denkschrift mit dem Titel «Etwas für die Staats-Ökonomie» stellte von Ryhiner die volkswirtschaftlichen Überlegungen zusammen, denen er verpflichtet war.

Im Gegensatz zu den Physiokraten, die die Landwirtschaft in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellten und damit denjenigen bernischen Patriziern entgegenkamen, welche selbst mit dem Landbau eng verbunden waren, vertrat von Ryhiner die Interessen des wirtschaftenden Bürgerstandes.

Als bernischer Patrizier und Staatsmann war von Ryhiner jedoch vorab dem Gemeinwohl verpflichtet. Und so machte er sich Gedanken, wie die Staatsbilanz

¹⁵⁴ BBB (Hallersaal) B 6.3, Berner Regimentsbüchlein 1783. Aber: Berner Regimentsbüchlein 1784: Samuel Zehender, erwählt 1783.

¹⁵⁵ StAB A II 978, RM 392 393: 5.12.1787; StAB A II 979, RM 393 473: 25.1.1788, Ersatzwahl.

¹⁵⁶ StAB A I 681, Heimlicher-Besatzungen 1723–1793: Ratswahl. 115.te Wahl.

¹⁵⁷ StUB H XXII 149 (6). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Etwas über die Staats-Ökonomie.

¹⁵⁸ StUB H VIII 447 (1). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen; StUB H VIII 447 (2). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Zusatz zu den Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen.

¹⁵⁹ Feller, 3 1974, 494.

¹⁶⁰ Feller, 3 1974, 501.

6.

E t w a s
für
die Staats = Oeconomie.

von Johann Nikoll Jor, Oeuvr von
Rijfmann.

Ein jeder Staat, ja selbst der Kleinste, hat zu Bestreitung seines Aufwandes immer beträchtliche Einkünfte nöthig.

Diese Einkünfte dann müssen gegen den Aufwand in einem solchen Verhältnis stehen, daß in gemeinen Zeitläufen die Einnahme immer die Ausgabe übersteigen könne, damit in unglücklichen und schweren Zeiten ein Ueberschuß vorhanden sey, woraus der Regent den ausserordentlichen Aufwand bestreiten möge.

Diese Grundsätze sind so richtig, daß dieselbe gewiß niemand widersprechen wird.

H
1788.

Stf

10 Die volkswirtschaftliche Abhandlung von Ryhiners (1788) ist der Förderung des Gemeinwohls verpflichtet. (StUB)

auszugleichen sei. Das Alte Bern kannte keine direkten Steuern, die je nach Bedarf erhöht oder gesenkt werden konnten. Um die Finanzbilanz im Gleichgewicht zu halten, musste eine gute Staatswirtschaft geführt werden. Die erforderlichen Gelder waren zu erwirtschaften.

Die Erschliessung neuer Einnahmequellen für den Staat war erforderlich, weil sich gemäss von Ryhiner das «Verhältnis des Geldes gegenüber den Naturalien verschob». «Niemand werde verneinen können, dass vor hundert Jahren mit hundert Talern mehr ausgerichtet worden sei, als heut zu Tage mit zweihundert Talern», gab er zu bedenken. Sämtliche Einnahmen aus Regalrechten und Kapitalzinsen gingen in barem Geld ein und verlören stetig an Wert. Diese abnehmenden Einkünfte machten zwei Drittel der bernischen Staatseinkünfte aus. Wegen der Teuerung nähmen die Ausgaben stetig zu. Der Staat verliere unfehlbar seinen Wohlstand, wenn er seine Einkünfte nicht im Verhältnis zu den Ausgaben zu vermehren suche.

Wie waren nun die Staatsüberschüsse anzulegen, um die erforderlichen Mehreinnahmen zu erzielen?

Die Verleihung von Staatsüberschüssen im eigenen Land gegen Zins sei eine verfehlte Politik. In einem Land, in dem der Zinsfuss gewöhnlich vier Prozent betrage, öfters auf drei Prozent falle, werde dieser bald auf zwei Prozent herabgesetzt, wenn der Staat selbst beträchtliche Geldverleihungen vornehme. Die Folgen für viele Bewohner der Städte, für viele Witwen und Waisen, für Rentner und Armenstiftungen wären verheerend. Eine derart fatale Politik würde den Verfall des Bürgerstandes im ganzen Lande nach sich ziehen. Damit würde gerade diejenige Klasse von Leuten ins Verderben gestürzt, welche durch ihre Treue zum Staat diesen vor den Übergriffen der Landleute [während der Zeit der Bauernerhebungen] gerettet habe. Das Herz der Untertanen werde dem Landesherrn entzogen, und dies könne die Untertanen dazu verleiten, den Umsturz der Regierung zu wünschen, um sich ihrer Bürde zu entledigen. Unfehlbar würde eine derart ungeschickte Finanzmassnahme das Gleichgewicht im Staat umstürzen und den begüterten Landmann [dazu gehörten neben den Grossbauern auch stadtbernische Patrizier mit Landgütern] zum Herrn machen.

Das Geld ins Ausland zu verleihen, biete zwar viele Vorteile. Doch diese Gelder hatten offenbar ein derartiges Ausmass erreicht, dass Zurückhaltung geboten war. Diese Gelder erwecken die Aufmerksamkeit fremder Nationen gegen einen Staat, der in der Stille zu verbleiben suche. Sie stellen den Staat reicher vor, als er wirklich ist, und erwecken Neid und Eifersucht, dem die Menschen nur zu sehr ergeben sind.

Johann Friedrich von Ryhiner entschied sich für eine dritte Art, neue Einnahmequellen für den Staat zu erschliessen: Die Staatsüberschüsse seien zum Kauf von zinstragenden Herrschaftsrechten, wie Zehnten, Bodenzinsen, Lehen und dergleichen, zu verwenden. Der Landmann werde wohl begreifen, dass er damit desto eher neuen Abgaben entgehen werde. Dies sei die weitaus schicklichste Art, um das Gleichgewicht in der Finanzbilanz des Staates zu erhalten.

Der wesentliche Punkt für von Ryhiner lag nun darin, den Anteil des Staatsüberschusses festzulegen, der dieser neuen Zweckbestimmung zugleitet werden konnte. Bis anhin wurde ein Grossteil der Überschüsse dazu verwendet, den Staatsschatz zu äuffnen. Für von Ryhiner stand fest, dass die unbeschränkte Anhäufung des Staatsschatzes eine gefährliche Torheit sei, die dem Staat mehr schade als nütze. Jeder nicht genutzte Reichtum sei kein Reichtum. Dadurch, dass allzuviel Geld dem Umlauf entzogen werde, werde der Wohlstand des Landes gehemmt. Ein allzu-grosser Schatz störe die Staatssicherheit, da benachbarte Staaten durch diesen beunruhigt, aber auch verlockt werden.

Wo lag nun die obere Grenze, die ein Staatsschatz aufzuweisen hatte?

Die Höhe des Geldvorrats habe sich nach den zugrundegelegten Absichten zu richten. So müsse immer genügend Geld vorhanden sein, um unerwartete Ausgaben zu bestreiten. Johann Friedrich von Ryhiner gliederte das Unerwartete in vier Punkte: Defensivkrieg, Teuerung und Hungerszeiten, Katastrophen sowie Staatsdefizite in schweren Zeiten. Die Bestimmung der Höhe des Staatsschatzes ging somit einher mit dem Ausmass des Sicherheitsdenkens.

So erfordere allenfalls ein Defensivkrieg die ein- bis zweijährige Bezahlung der Mannschaft («Völker») und die Ergänzung und Ersetzung von Kriegsmaterial. Bei Teuerung und in Hungerszeiten müsse Geld zum Ankauf der erforderlichen Lebensmittel vorhanden sein, um die Angehörigen vor dem Untergang und Verderben zu erretten. Bei anderen Unglücken müsse mit dem Geld Hilfe geleistet und grösserem Schaden vorgebeugt werden. Da in schwierigen Zeiten die Staatseinnahmen zurückbleiben, müsse der Staatsschatz den notwendigen Aufwand vor-schiessen können.

Die Geldsumme, die im Schatzgewölbe zu liegen habe, könne man für jeden dieser Fälle errechnen. Nach einer zweckbestimmten Verwendung von Geldern, müsse der Schatz in den darauf folgenden besseren Jahren wieder ergänzt werden.

Da der Wert des Goldes und Silbers abnehme, die Kriegsbesoldungen, Kriegsbedürfnisse sowie Naturalien in ihrem wahren Wert jedoch stets zunehmen, so müsse der Staatsschatz jährlich einen angemessenen Zuwachs erhalten, damit die zugrundegelegten Absichten erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung der Höhe des Staatsschatzes und der Grössenordnung des jährlichen Zuwachses hätten die freiwerdenden Gelder dafür eingesetzt werden können, die Mittel zu erwirtschaften, die erforderlich waren, um die Staatsbilanz auch künftighin ausgeglichen zu gestalten. Mehreinnahmen seien nicht etwa erforderlich, um unnötigen und zum Luxus führenden Aufwand zu bestreiten, sondern um die Geldwertverminderung aufzufangen und um veraltete, verschwindende Abgaben zu ersetzen.

Ernst Honegger bezeichnete 1922 diese Schrift in seiner als Dissertation erschienenen «Ideengeschichte der bernischen Nationalökonomie im 18. Jahrhundert» als den originellsten Versuch zu einer Volkswirtschaftslehre.¹⁶¹

Von Ryhiners Ideen kamen teilweise zum Tragen, denn obwohl weiterhin Fehlbeträge durch den Staatsschatz beglichen werden mussten, wurden trotzdem regelmässig Gelder für den Ankauf neuer Domänen bereitgestellt und in der Staatsbilanz ausgewiesen. So wurden z.B. zwischen 1785 und 1794 insgesamt 53 210 Kronen für diesen Zweck eingesetzt. Und für die folgenden zwei Jahre finden sich unter der Rubrik «Ankauf neuer Domänen» für das Jahr 1795 6537 und für das Jahr 1796 4457 Kronen.¹⁶²

Die bedeutensten Staatseinnahmen bildeten gleichwohl die im Ausland verliehenen Gelder, die mehr als einen Drittel zu den baren Gelderträgen beitrugen (1785–1794: durchschnittlich 205 414 Kronen). Der innere Zinsrodel, mit den im Inland verliehenen Geldern, verzeichnete etwa 27 000 Kronen der jährlichen Staatseinnahmen¹⁶³, während die Erträge aus unablösbaren Lehensgerechtigkeiten

¹⁶¹ Honegger, 1922, 185.

¹⁶² Bilanzen ausgezogen von der Anno 1797 abgelegten General Finanz-Rechnung eines Hohen Standes B[ern] de Anno 1785 bis Anno 1796 inclusive. Vormaliger Besitzer: Hans Strahm. Zur Verfügung gestellte Kopie eines Auktionshauses.

¹⁶³ Feller, 3 1974, 499.

sowie aus Zehnten, Domänen und Pachtzinsen für den erwähnten Zeitraum, jährlich 54 554 bzw. 9837 Kronen ausmachten.¹⁶⁴

Von Ryhiners Befürchtungen, dass benachbarte Staaten durch einen allzugrossen Staatsschatz beunruhigt und verlockt würden, bewahrheiteten sich bereits zehn Jahre später ebenfalls. Die bernischen Staatsgelder wurden 1798 durch die napoleonischen Truppen weggeführt.¹⁶⁵ Im Schatzgewölbe sowie in den Verwaltungskassen Berns fanden die Truppen Frankreichs 10 600 000 Pfund in bar sowie ausländische Geldanlagen im weiteren Betrage von 18 309 000 Pfund.¹⁶⁶

Zusätzlich zu seinen staatsökonomischen Ausführungen machte sich von Ryhiner 1788 auch Gedanken zur Frage der Gesetzgebungsarbeit.

Die Gesetzgebungsarbeit

In zwei weiteren gedruckten Abhandlungen finden sich grundlegende Äusserungen, mit denen die Haltung von Ryhiners zur Gesetzgebungsarbeit umschrieben werden kann.¹⁶⁷

Der Anlass zur Niederschrift dieser beiden Schriften bildete ein Anzug von Professor Karl Ludwig Tschärner zur Einführung einer permanenten Gesetzgebungskommission. Für die Revision der Stadtsatzung sei ein Rechtsgelehrter beizuziehen, forderte Tschärner.¹⁶⁸ Vorerst wurde die Deutsche Appellationskammer beauftragt, ein Gutachten zu verfassen.¹⁶⁹

Johann Friedrich von Ryhiner hatte grundsätzliche Bedenken gegenüber diesem Anzug sowie gegenüber dem oft gehörten Gedanken würdiger und eifriger Magistraten, ein Gesetzbuch in einem Zug auszuarbeiten.

Johann Friedrich von Ryhiner stellte dazu die Frage: «Rede man rund heraus. Was will man verbessern? [...] Man dringe nicht immer auf eine blinde Genehmigung eines ganzen Gesetzbuchs, so wird die Gefahr und die Furcht vor gefährlichen Neuerungen verschwinden.»

Er wandte sich direkt an Professor Tschärner sowie an einen weiteren Befürworter des Anzugs. Den Vorschlag, seine Ansichten zu Papier zu bringen, griff von Ryhiner auf. Er liess sich auch überzeugen, seine Schrift im Druck erscheinen zu lassen. Er ging dabei offen vor, sandte seine Schrift vor dem Druck Karl Ludwig Tschärner zu, und er war überzeugt, dass in seiner Schrift «Gedanken über die ver-

¹⁶⁴ Bilanzen ausgezogen von der Anno 1797 abgelegten General Finanz-Rechnung eines Hohen Standes B[ern] de Anno 1785 bis Anno 1796 inclusive. Vormaliger Besitzer: Hans Strahm. Zur Verfügung gestellte Kopie eines Auktionshauses.

¹⁶⁵ Feller, 4 1974, 699–708.

¹⁶⁶ Feller, 3 1974, 499.

¹⁶⁷ StUB H VIII 447 (1). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen; StUB H VIII 447 (2). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Zusatz zu den Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen.

¹⁶⁸ StAB A I 748, Anzug Rodel; StAB A II 978, RM 392 218: 19.11.1787.

¹⁶⁹ StAB A II 978, RM 392 343 f.: 30.11.1787.

Gedanken

über

die verschiedene Wege zu einer
Gesetzgebung zu gelangen.

St. von H. v. Ryhiner
Eine weise Gesetzgebung ist gewiß das schönste Geschenk, das ein Regent seinem Volke machen kann.

Sie versicheret einem jeden sein Eigenthum, sie leitet die Sitten und Industrie des Volks, und zeigt in allen ihren Theilen ihren wohlthätigen Einfluß auf den blühenden Wohlstand eines Landes.

In den monarchischen Staaten ist es immer leichter eine Gesetzgebung einzuführen, als in einer republikanischen Verfassung. Wenn die niedergesetzte Commission ihre Projecte ausgearbeitet hat, so giebt der einzelne Beherrscher seine Einwilligung, und hebt mit der Publikation seines Willens alle Hindernisse aus dem Wege.

In einem republikanischen Staat ist eine jede Gesetzgebung immer schwerer,
weil

11 In den Abhandlungen zur Gesetzgebungsarbeit (1788) verteidigte von Ryhiner das Recht auf freie Meinungsäußerung. (StUB)

schiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen»¹⁷⁰ nichts enthalten sein könne, was Karl Ludwig Tschärner reizen könnte.

Die Antwort von Professor Tschärner «Auch ein Paar gewagte Ideen über Gesetzmacherey» fiel heftig aus und kann als Polemik gewertet werden.¹⁷¹ So findet sich bereits im ersten Satz das Wort «Fehdehandschuh» und von Ryhiner wird als «rüstiger Ritter» charakterisiert. Johann Friedrich von Ryhiner sah sich daher veranlasst, seine Beweggründe in einer zweiten Schrift «Zusatz zu den Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen»¹⁷² darzustellen.

Johann Friedrich von Ryhiner ging von der Grundannahme aus, dass es unmöglich sei, eine vollkommene Gesetzgebung unter den Menschen zu erzielen. Er behauptete aus Überzeugung, dass es die menschlichen Kräfte übersteige, einen

¹⁷⁰ StUB H VIII 447 (1). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen.

¹⁷¹ StUB H VIII 447 (3). [Tschärner, Karl Ludwig]: Auch ein Paar gewagte Ideen über Gesetzmacherey. Bern, 1788.

¹⁷² StUB H VIII 447 (2). [Ryhiner, Johann Friedrich] 1788: Zusatz zu den Gedanken über die verschiedenen Wege zu einer Gesetzgebung zu gelangen.

Zusammenhang des Ganzen zu erzielen, in dem nicht hin und wieder eine Abweichung einschleiche oder nötig sei. In der Gesetzgebung seien Neuerungen nur mit allergrösster Vorsicht einzuführen, und auch nur dann, wenn diese nicht mehr zu vermeiden seien. Es sei schwer, juristische Begriffe zu finden, die auf die Verfassung unseres Landes passen mögen, die Minderjährigkeit festzulegen, ohne den Glücksumständen vieler Familien, besonders der Handeltreibenden, zu nahe zu treten, oder den Begriff der Lehen zu bestimmen, ohne das seit vielen hundert Jahren anerkannte Eigentum zu gefährden, und vieles dergleichen mehr.

In sehr vielen Fällen müssten juristische Prinzipien den Einrichtungen und dem Wohlstand des Landes weichen. Das glückliche England verdanke seinen blühenden Zustand seiner Freiheit und nicht seiner verworrenen Gesetzgebung. Der bernische Staat ergebe ein ähnliches Beispiel. Niemand werde dessen Flor der klugen Gesetzgebung zuschreiben.

In einer Republik habe jeder Mitregent das Recht, seine Gesinnungen offen an den Tag zu legen. Dies treffe insbesondere bei der Gesetzgebung zu. Die Einführung der Losordnung [bei Amtsbestellungen usw.] habe die Freiheit, bei den Geschäften des bernischen Staats zu «opinieren», wiederhergestellt. Diese Freiheit habe die Freiheit zu Denken und zu Forschen nach sich gezogen, so dass der bernische Staat, mit Gottes Segen, zu dem heutigen Wohlstand gelangt sei.

Als Unterdrückung der «Freyheit zu opinieren», bzw. des Rechts seine Meinung zu sagen, bezeichnete von Ryhiner «alle diejenigen Mittel und Wege so man einschlägt, einen Mitregenten ausser Stande zu setzen, seine Begriffe über irgend ein Gesetz oder andere Geschäfte, den übrigen Mitregenten vor Augen zu legen».

Von Ryhiner geht hier von einem vorrevolutionären, ständischen Freiheitsgedanken aus, der im Verlaufe des 18. Jahrhunderts sowohl in der Republik Bern, wie auch im Ausland, wieder an Bedeutung gewinnen konnte. Der Gedanke eines Herrschaftsvertrages beinhaltet, dass an die Ausübung der Herrschaftsgewalt bestimmte Regeln geknüpft werden. Die Stände erhalten dabei das Versprechen, dass bestimmte Eingriffe nur mit ihrer Zustimmung erfolgen sollten. Die bereits im Mittelalter bekannten Abmachungen zwischen einem Herrscher und den Ständen können, laut R. Bernhardt, «nicht ganz zu Unrecht als Vorläufer der späteren Grundrechte angesehen werden».¹⁷³

Die Behandlung einer Gesetzgebung «en bloc» verunmögliche nun, gemäss von Ryhiner, dieses Recht der freien Meinungsäusserung. Daher seien andere Mittel zu wählen, um die ganze Gesetzgebung zu revidieren. Die Bearbeitung, Vorlegung und Genehmigung habe nicht auf einmal, sondern stückweise und in kleinen Teilen zu erfolgen. Er bezeichnete denn auch elf Teile der bernischen Gesetzgebung, die gesondert behandelt werden könnten. Von Ryhiner stellte sich das Vorgehen so vor, dass die Teile durch einen Verfasser, der kein Standesglied sei und der nicht durch andere Geschäfte allzu sehr beansprucht werde, ausgearbeitet würden.

¹⁷³ HRG, 1 1971, 1843–1852: Bernhardt (Grundrechte).

Die auf juristische Prinzipien gegründete Arbeit sei einer Kommission vorzulegen, die über Erfahrung sowie über Kenntnisse der Gebräuche, der Sitten, der unterschiedlichen Konstitutionen [Verfassungen], der Kultur und der Erzeugnisse des Landes verfüge.

Die Kommissionsglieder hätten vorerst ihre Anmerkungen und Gegenansätze zu diesem Entwurf zu machen, um anschliessend in einer Kommissionssitzung die Arbeit zu erwägen und zu behandeln.

Die durch die Gesetzgebungskommission ausgearbeiteten Teile seien den Mitregenten gedruckt auszuteilen. Deren «Anmerkungen» könnten nun der Kommission innert einer bestimmten Frist eingegeben und in die Gesetzgebungsarbeit aufgenommen werden. Falls trotz einer Aussprache keine Einigung erreicht werde, habe die Kommission ein Gutachten mit den Gründen und Gegengründen abzufassen. Der überarbeitete Entwurf sei, zusammen mit den angenommenen Anmerkungen, in der Kanzlei aufzulegen und anschliessend der höchsten Gewalt [Rät und Bürger] vorzulegen. Ein jeder Mitregent habe bei diesem Vorgehen das Recht, frei seine Meinung zu sagen.

Johann Friedrich von Ryhiner führte seinen Gedankengang weiter aus: Die politische Freiheit sei mit der Meinungsfreiheit, mit der «Freyheit zu opinieren» so eng verbunden, dass letztere nicht unterdrückt werden könne, ohne die erstere zu vernichten. Keinen Augenblick würde er zaudern, die Meinungsfreiheit der besten Gesetzgebung vorzuziehen, wenn die letztere auf Unkosten der ersteren erworben werden müsste. Ein jeder freigeborene Bürger eines republikanischen Staates, der den Wert der Freiheit, des schönsten Kleinods der Menschheit, kenne, würde gewiss seinem Beispiel folgen. Denn diese habe einen viel wirksameren Einfluss auf die Glückseligkeit des menschlichen Lebens als die allerbeste Gesetzgebung. Was helfen die weisesten Gesetze, wenn man selbige nicht frei anrufen, noch darüber eine Meinung bilden könne. Auch wenn sich Unzulänglichkeiten zeigen, so seien sie niemals mit den Vorteilen zu vergleichen. Die Meinungsfreiheit bleibe immer eine Kostbarkeit der republikanischen Verfassung und der sicherste Schutz gegen den Despotismus. Sie sei mit einem Wort das Fundament der republikanischen Freiheit, ein Heiligtum, das nicht angetastet werden dürfe.

Mit diesem «Plädoyer» wandte sich von Ryhiner gegen eine drohende Oligarchisierung. Die Frage, wer faktisch die «höchste Gewalt» im bernischen Staat ausübe, hatte bereits im 17. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen geführt. Christoph von Steiger beschreibt in seiner 1954 erschienenen Dissertation «Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert»¹⁷⁴, wie sich die «höchste Gewalt», nach dem 1686/87 erfolgten Sturz der Deutschen Venerkammer, wiederum zurück zu «Rät und Bürger», zum Grossen Rat, verlagerte.

¹⁷⁴ Von Steiger, 1954.

Eine Gesamtrevision der Gerichtssatzung kam 1788/89 nicht zustande. Die Revisionskommission wurde mit einer Instruktion versehen¹⁷⁵, wobei die Gerichtssatzung von 1762 von neuem aufgelegt und durch einen «Anhang zu der erneuerten Gerichts-Satzung» ergänzt wurde.¹⁷⁶ Dieser Anhang enthielt neun Verordnungen, die zwischen 1764 und 1789 erlassen worden waren und an deren Erarbeitung sich von Ryhiner im Grossen Rat beteiligt hatte.

Johann Friedrich von Ryhiner sah in der «Ehrbegierde» die Grundlage aller Tugenden und die Urquelle der schönsten Handlungen. Diese Ehrbegierde müsse die alleinige Triebfeder aller Glieder der Regierung sein und bleiben. Dies seien Wahrheiten, von denen er nicht mehr abweichen könne. Die Ehrbegierde, vereinigt mit der Überzeugung, Gutes zu stiften, habe auch dann einen wesentlichen Einfluss, wenn andere einsichtsvolle Magistraten das gleiche Gute mit anderen Augen betrachten.

Dies war die Sprache der Alten, dies werde auch die Sprache derjenigen sein, die das Alter erreichen werden, um in die Regierung [Grosser Rat] einzutreten.

Johann Friedrich von Ryhiner war zudem überzeugt, dass die Rechtschaffenheit der Regenten die Glückseligkeit des Staates erzeuge. Unter allen Regierungsformen könne ein Volk glücklich oder unglücklich sein. Derjenige Staat werde aber die glücklichste Regierung haben, der eine Verfassung habe, bei der die Auswahl derjenigen die das Ruder führen, immer auf die tüchtigsten und rechtschaffensten Männer falle.¹⁷⁷

1.2.5 Der Magistrat (1788–1798)

Die Staatsämter

Am 5. April 1788, also noch vor Ablauf seiner Amtszeit als Stiftschaffner, wurde von Ryhiner in den Kleinen Rat gewählt, vorerst zum Heimlicher von Burgern¹⁷⁸. Kraft seines Amtes, als Heimlicher von Burgern, hatte er Einsitz in den Geheimen Rat, in die Kriminalkommission und in die Ratskommission zu nehmen.¹⁷⁹ Dazu kamen Verpflichtungen, die er als Angehöriger der Gesellschaft zu Pfistern übernahm, indem er sich in die Waisenkommission wählen liess.¹⁸⁰ Im Kommissionenrodel wird von Ryhiner 1788 zudem, offenbar nur kurzfristig¹⁸¹, als Präsident der Ännetbirgischen Kommission bezeichnet.¹⁸²

¹⁷⁵ StAB A II 982, RM 396 402: 13.6.1788.

¹⁷⁶ Erneuerte Gerichts-Satzung für die Stadt Bern und derselben Teutsche Städte und Landschaften. 1762, von neuem aufgelegt 1789. Bern. Mit: Anhang zu der erneuerten Gerichts-Satzung.

¹⁷⁷ BBB Mss hh XLV 190 125 f.

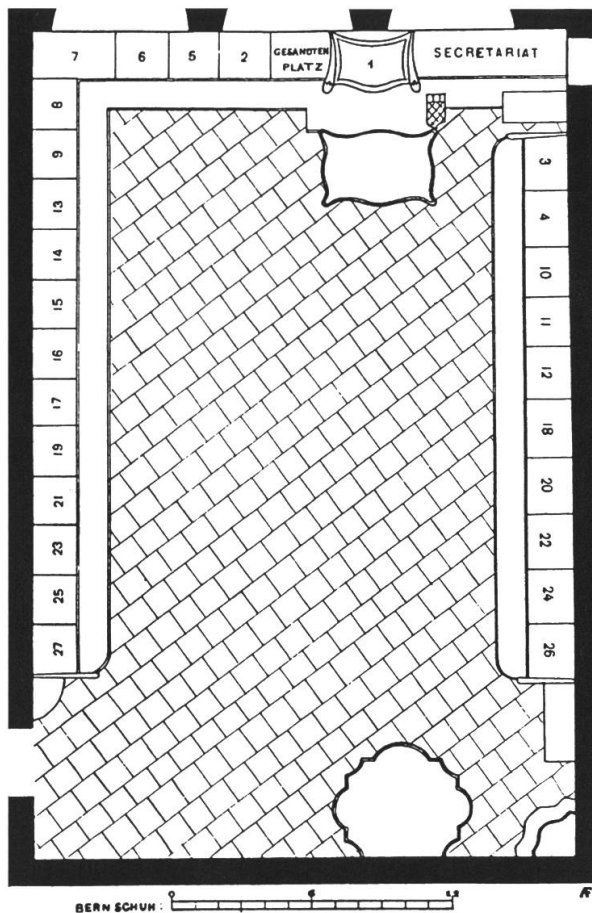
¹⁷⁸ StAB A II 981, RM 395 118.

¹⁷⁹ StAB B VII 29, Kommissionen Rodel 1785–1795.

¹⁸⁰ BBB Archiv der Gesellschaft zu Pfistern, Tomus 5 38 und 56. Assessorenstelle im Waisenhaus; Wahl des Heimlicher Ryhiner in die Waisenkommission.

¹⁸¹ Im Berner Regimentsbüchlein wird von Ryhiner nicht als Präsident der Ännetbirgischen Kommission aufgeführt.

¹⁸² StAB B VII 29, Kommissionen Rodel 1785–1795.



12 Grundriss der Ratsstube des bernischen Kleinen Rats (1784). Die Sitzordnung widerspiegelte die Rangfolge der Ratsherren sowie die Zugehörigkeit zu den sechs adeligen Geschlechtern Berns. In: *Neues Berner Taschenbuch*, 1916, S. 116. (StUB)

Am 12. September 1788 erfolgte die Wahl zum Ratsherrn.¹⁸³ Als jüngst gewählter Ratsherr wurde von Ryhiner der Kriminalkommission, der Ober-Moderation und dem Stadtgericht beigeordnet. Am 20. April 1789 wurde von Ryhiner das Amt eines Geleitsherrn vom Rat¹⁸⁴ übertragen, das er nur wenige Tage ausübte, da er neun Tage später zum Venner von Pfistern¹⁸⁵ ernannt wurde (vgl. Abbildung 2). Der vorzeitige Tod des zwei Wochen zuvor noch wiedergewählten Vorgängers hatte ihm den Zugang zu diesem hohen Amt ermöglicht.

Nach seiner 1789 erfolgten Wahl zum Venner nahm von Ryhiner Einsitz in die Deutsche und Welsche Vennerkammer und in den Geheimen Rat. In der vereinigten Vennerkammer, der Finanz- und Verwaltungskammer der Berner Obrigkeit, liefen die wichtigsten Fäden der Finanzen, der Wirtschaft und der Ernennungen zu Ämtern zusammen. Im Geheimen Rat¹⁸⁶ wurde die Aussenpolitik und der Staatsschutz nach innen bestimmt.

Als jüngstregierender Venner wurde er vorübergehend Präsident der Ober-Moderation sowie Assessor des Stadtgerichts. 1789 finden wir ihn als Inspektor der

¹⁸³ StAB A II 984, RM 398 139–142.

¹⁸⁴ StAB A II 987, RM 401 317.

¹⁸⁵ StAB A II 987, RM 401 391.

¹⁸⁶ Einsitz in den Geheimen Rat als Heimlicher 1788 sowie als Venner 1789 ff.

Zeitungen (Berner- und Viviser-Kalender).¹⁸⁷ Im Regimentsbüchlein wurde von Ryhiner seit 1790 auch als Präsident der Tarifkommission aufgeführt.¹⁸⁸ Obwohl der vielbeschäftigte Staatsmann nicht mehr in der Postkommission vertreten war, gehörte er als Venner der kombinierten Kammer an, einem aus der Vennerkammer und der Postkommission gebildeten Verwaltungsorgan, dem 1791 die Verhandlungen zur Erneuerung der Postpacht übertragen wurden.

Ab 1792 finden wir von Ryhiner zudem als Präsident der Gesellschaft zu Pfistern.¹⁸⁹

Bis 1793 gehörte von Ryhiner damit den wichtigsten Gremien der Staatsführung an.

Auch nach Ablauf seiner Amtszeit als Venner blieben ihm seit 1793 abwechselnde oder dauernde Kommissionspräsidien bis zum Untergang des bernischen Ancien régime. Dazu gehörten die Postkommission¹⁹⁰, die Kriminalkommission, die Tarifkommission, die Landfriedenskommission und die Sperrkommission. Seit 1793 gehörte von Ryhiner zudem als Assessor der Grossen Standeskommission an¹⁹¹.

In seinem zehnjährigen Wirken als Ratsherr bewährte sich von Ryhiner als Staatsmann in einem für die bernische Geschichte entscheidenden Zeitraum.

Das staatsmännische Wirken

Johann Friedrich von Ryhiner übernahm in einer schweren Zeit Verantwortung für das Geschick des Standes Bern. Am 14. Juli 1789 wurde in Paris, zehn Tage nach der Grundsteinlegung für die Berner Rathausterrasse¹⁹², die Bastille vom Volk gestürmt. Der in diesen Jahren gehegte Plan eines Rathausneubaus¹⁹³ zeigt, dass man sich in der Stadt Bern noch relativ sicher fühlte. Doch auch im Waadtland gährte es, die Gefahr an den Grenzen nahm zu. Die Vorrechte der Stadt Bern und diejenigen des Patriziats wurden zunehmend in Frage gestellt. Für den nachfolgenden Sturz der bernischen Obrigkeit gab es zwar Anzeichen. Doch die gute Verwaltung und der allgemeine Wohlstand Berns waren über die Grenzen hinaus wohlbekannt. Ein Übergreifen der Wirren musste eher als unwahrscheinlich erscheinen. Der Berner ist ein nüchterner Rechner. Der Wohlstand des Alten Bern beruhte nicht zuletzt auf dem Vertrauen in die Verwaltungskunst des regimentsfähigen Patriziats, was unter anderem durch eine strenge Rechnungskontrolle gewährleistet wurde. Und hier setzte auch die Arbeit von Ryhiners an.

¹⁸⁷ Vgl. Müller, 1904 [unpag. Tabelle]; Inspektoren der Zeitungen: 1789 Venn[er] Ryhiner: Berner- und Viviser-Kalender.

¹⁸⁸ BBB (Hallersaal) B 6.3, Berner Regimentsbüchlein.

¹⁸⁹ BBB Archiv der Gesellschaft zu Pfistern, Tomus 5 120: 8.10.1792. Unter Präsidium von Venner von Ryhiner Extra Gross Bott gehalten.

¹⁹⁰ StAB A II 1010, RM 424 253: 15.2.1793.

¹⁹¹ StAB A II 1014, RM 428 363: 15.11.1793.

¹⁹² Hofer, 1947, 50–56.

¹⁹³ Hofer, 1947, 50–56.

Von Ryhiner setzte sich 1790 in der Versammlung des Grossen Rats (Rät und Burger) für eine effiziente Arbeit der Verwaltungskommissionen ein. Wenn einem «Tribunal» ein obrigkeitlicher Auftrag zur Untersuchung eines Geschäfts aufgetragen worden sei, obliege diesem die Durchführung. Die Verwaltungskammer habe nicht zuzuwarten bis das Gutachten eingefordert werde, ansonsten die betreffenden «Tribunalien» zur Verantwortung zu ziehen seien.¹⁹⁴

In demselben Jahr prangerte Ratsherr von Ryhiner im Grossen Rat (Rät und Burger) massive, bisher nicht geahndete Kostenüberschreitungen an, die einer der Ratsherren, beim Bibliotheksneubau, zu verantworten habe.¹⁹⁵ (Ein Jahr zuvor führten massive Kostenüberschreitungen beim Rathausbau zur Einstellung der Arbeiten an der Rathaustrasse.) Die Ratsherren konnten das Geschäft offenbar nicht unter sich klarstellen. Ratsherr von Ryhiner wählte für die Beanstandungen den Gang vor den Grossen Rat.

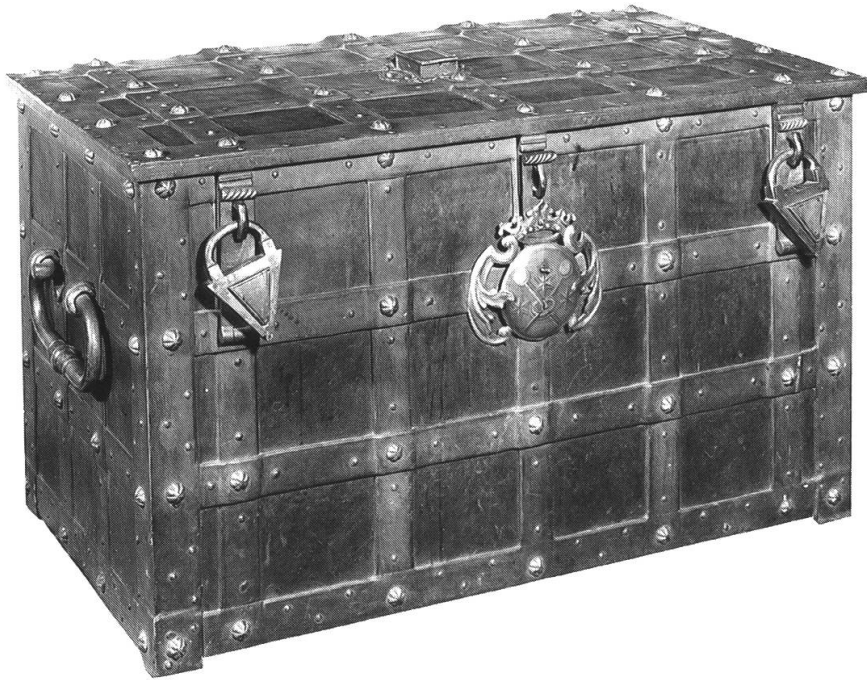
Dies kann in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden: Aufgrund der Bildung von Parteiungen hatte sich das politische Klima verhärtet. Karl Albrecht von Frisching war 1791 in der Schultheissenwahl, offenbar überraschend, gegen den zweiten Kandidaten Albrecht von Mülinen unterlegen. Albrecht von Mülinen war ein Freund und Parteigenosse des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger. In den Geschichtsbüchern wird hier eine der Ursachen für die spätere Polarisierung zwischen Karl Albrecht von Frisching und Niklaus Friedrich von Steiger gesehen. Nach der missglückten Schultheissenwahl kamen persönliche Ränke mit ins Spiel. Der Keim der Zwietracht entwickelte sich allmählich zwischen den führenden Staatsmännern. Parteiungen und Koalitionen bildeten sich. Karl Albrecht von Frisching stand als Haupt der Friedenspartei, die einen Ausgleich mit Frankreich anstrebte, schliesslich seinem Gegner Niklaus Friedrich von Steiger gegenüber, der eine harte Linie gegenüber Frankreich verfolgte. Die Wirren im Gefolge der Französischen Revolution griffen damit auf ein ungeeinigtes Bern über und bewirkten schliesslich den Sturz des Alten Bern im Jahre 1798.

Die Stellung von Ryhiners innerhalb dieser Parteiungen und Koalitionen geht aus den gesichteten Materialien nicht klar hervor, obwohl Hinweise vorhanden sind. Von Ryhiner setzte sich in erster Linie mit nüchternen Fakten auseinander, die er auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfte. So entstand 1793 der «Bericht über das Postwesen Helvetiens». Im letzten Satz dieses Werks spricht von Ryhiner dem würdigen Patrioten [und Reformier Karl Albrecht von Frisching] seinen verbindlichen Dank aus. Dieser habe bereits 1774, in einer Denkschrift, «dem Geheimnis und der Dunkelheit den Schleyer abgezogen, und den Verfaßer in den Stand gesetzt durch Nachdenken und unablässiges Nachforschen, alles in das gegenwärtige Licht zu setzen».¹⁹⁶

¹⁹⁴ StAB A I 748, Anzug-Rodel. 10.2.1790.

¹⁹⁵ StAB A I 748, Anzug-Rodel. 8.9.1790.

¹⁹⁶ Von Ryhiner/Klöti, 1990, 315.



13 Ab 1792 wirkte von Ryhiner als Präsident der Gesellschaft zu Pfistern. Die Gesellschaft bewahrte ihr bares Vermögen in dieser Geldtruhe, die mit dem Zunftwappen geschmückt ist, auf. (Gesellschaft zu Pfistern)

Das Postwesen

Von Ryhiner wurde 1791, wie bereits 1773, mit der Prüfung der Postbuchhaltung beauftragt.¹⁹⁷ Die Erkenntnisse führten zu einer erneuten Anpassung des Postpachtzinses. 1793 entstand der «Bericht über das Postwesen in Helvetien», in welchem von Ryhiner seine Erfahrungen, sein Wissen und seine Kenntnisse über das Postwesen zusammenfasste. Von Ryhiner stellte darin die Höhe der Posterträge und den Zustand des damaligen Postwesens dar. Das vierbändige Manuskript wurde 1990 von Thomas Klöti ediert und kommentiert.¹⁹⁸ (Siehe auch Teil 4.)

Das Postwesen wurde im Alten Bern als ein Staatsgeheimnis betrachtet. Die durch die Berner Obrigkeit eingesetzten Postpächter wickelten ihre Geschäfte entsprechend ab. Es gelang ihnen sogar, Kenntnisse über das Postwesen der Regierung vorzuenthalten. Von Ryhiner setzte hier an. Er wollte Transparenz schaffen. Die Postverträge und Posterträge seien weiterhin als Staatsgeheimnis zu betrachten, doch diese dürfen der Regierung nicht verborgen bleiben. Das eigentliche Postwesen hingegen könne und solle nicht der Geheimhaltung unterliegen.¹⁹⁹

Durch die grosse Zahl der briefeschreibenden französischen Flüchtlinge auf bernischem Boden erzielte das Postunternehmen kurz nach der Französischen Revolution Ertragssteigerungen. Müsste mit dem finanziellen Rückgriff auf das durch die

¹⁹⁷ StAB FA von Fischer I A 62, Cahier: Brief vom 11.11.1791.

¹⁹⁸ Von Ryhiner/Klöti, 1990.

¹⁹⁹ PTT-BID 158164, Ausfertigung, 5.

patrizische Familie Fischer verwaltete Postamt nicht ein Zeichen gesetzt werden, dass es der Berner Obrigkeit ernst damit sei, die bestehenden, den regimentsfähigen Familien zukommenden Vorrechte nicht auszudehnen, sondern im Gegenteil im Interesse des Gesamtwohls in Schranken zu halten?

Die bernische Obrigkeit konnte sich den im Zeitalter des Absolutismus stark wachsenden Anforderungen an den Staat nicht verschliessen. Strassenbau, Sozialprogramme und Verteidigungsanstrengungen gegen die wachsende äussere Bedrohung führten im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zu einer starken Vermehrung der Ausgabenseite der Staatsbilanz. Der «Finanzminister» (Venner) der damaligen Zeit konnte keine Steuererhöhung empfehlen, da es im Alten Bern keine direkten Steuern gab. Somit mussten die Einnahmen aus Regalien (Zoll, Salz, Post), aus Domänen (Grundbesitz, Wald) und aus Kapitalzinsen (Verleihung von Geld z.B. an ausländische Staaten) erwirtschaftet werden. In einer Zeit politischer Unruhen neue Abgaben einzuführen, widersprach zudem jeglicher staatspolitischer Klugheit.

Da der Wert des in Geld eingehenden Postpachtzinses stetig abnahm, war eine Anpassung des Postpachtzinses nach oben durchaus angebracht. Mit der ebenfalls projektierten Ablösung der bestehenden Postpacht durch eine Postregie, wurde der Druck auf die Postpächter verstärkt, den Postpachtzins zu erhöhen.

Als bernischer Landesvater, der die allgemeine Wohlfahrt im Auge behielt, musste von Ryhiner jedoch auch erkennen, dass die Bedürfnisse des Einzelnen, der bernischen Landschaft wie der Landstädte, beim Dienstleistungsangebot der Post mitberücksichtigt werden mussten. Der damals noch nicht zustandegekommene Übergang von der Postpacht zur Postregie wäre daher ganz im Interesse eines Staates gelegen, der noch auf eine Vielzahl von Sonderrechten Rücksicht zu nehmen hatte und sich anschickte, ein Berufsbeamtentum auszubilden. Vor diesem Hintergrund wird die Forderung nach einer für den Staat vorteilhafteren «Inwertsetzung» des Postregals verständlich. 1793 kam vorerst eine Anpassung des Postpachtzinses nach oben zustande. 1796 erfolgte eine weitere Prüfung der Postbuchhaltung, wiederum unter der Leitung von Ryhiners.

Von Ryhiner widmete seine 1793 niedergeschriebene Arbeit zum Postwesen dem Vaterland. Dem Vaterland zu dienen sei seit seiner Jugend die angenehmste seiner Pflichten. Ungeachtet der Aufklärung, die das Bemühen des Egoismus öffentlich lehre, bleibe er den von seinen Voreltern erhaltenen Grundsätzen treu, um dem Vaterland nützlich zu sein.²⁰⁰

Damit wird deutlich, dass sich von Ryhiners geistige Haltung nicht an der französischen politischen Aufklärung orientierte. In einem weiteren Werk von Ryhiners findet sich eine entschiedene Aussage gegen jegliche Gleichmacherei: Obwohl Gott alle Menschen aus Staub und Asche erschaffen hat, so ist es doch nicht der

²⁰⁰ PTT BID 158164, Ausfertigung, 2.

Wille des Herrn, dass sich die Menschen, während der Zeit ihres Daseins auf der Erde, gleich verbleiben.²⁰¹

Von Ryhiner, der sich am republikanischen und aristokratischen Bern orientierte, war einem Standesdenken verpflichtet. Er stand dabei den Interessen des Bürgerstandes nahe, deren Vertreter für Neuerungen durchaus offen waren.

Als Staatsmann, der stets das Gemeinwohl im Auge behielt, leitete von Ryhiner nun in der Sperrkommission und in der Grossen Standeskommission die Abwehr gegen die immer stärker verspürbare Bedrohung des Alten Bern ein.

Die äussere Bedrohung

Seit 1793 gehörte von Ryhiner der Grossen Standeskommission an.²⁰² Diese war zwei Jahre zuvor gebildet worden, um die Ereignisse, die sich 1791 im Waadtland zugetragen hatten (eine Feier des Bastillesturmes), zu untersuchen. Laut Jaggi bestand 1791 kein Anlass zum Einmarsch von bernischen Truppen in die Waadt. Durch Entschiede der Untersuchungskommission sei die Lage absichtlich verschärft worden, so dass dann auch wirklich ein Grund für die Anforderung von Truppen eintrat, mit der die Waadtländer vorerst einmal eingeschüchtert wurden.²⁰³

Die Kommission, in die von Ryhiner nun gewählt wurde, hatte zur Aufgabe, weitere Vorkommnisse zu untersuchen: So sollten diejenigen Personen, die sich seither um das Land verdient gemacht hatten, durch Zeichen des obrigkeitlichen Wohlwollens belohnt werden.²⁰⁴

Die Tätigkeit der Sperrkommission²⁰⁵, die 1794 gebildet wurde²⁰⁶, blieb bisher nahezu völlig unbekannt. (Die Sperrkommission wurde irrtümlicherweise mit der Seuchenbekämpfung in Verbindung gebracht und daher dem Sanitätsratsarchiv im bernischen Staatsarchiv zugeordnet.)

Schon seit 1792 bekämpften England und Frankreich sich gegenseitig mit Wirtschaftssperren.²⁰⁷ Dies förderte den äusserst gewinnbringenden Schwarzhandel, der sich immer mehr auch über bernisches Gebiet und durch das Welschland abwickelte. Die bernische Sperrkommission hatte nun dafür zu sorgen, diesem – zum Teil von Süddeutschland ausgehenden – Schwarzhandel mit Kriegsmaterial, mit Pferden, Pulver, Schuhen, Nahrungsmitteln usw. Einhalt zu gebieten, da man Komplikationen mit dem Ausland befürchtete.

Am 21. März 1794 trat die von von Ryhiner präsierte Kommission zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Um der Exekutivgewalt die Voraussetzungen für eine

²⁰¹ BBB Mss hh XLV 190, Geographische Nachrichten 1 96–97.

²⁰² StAB A II 1014, RM 428 363: 15.11.1793.

²⁰³ Jaggi, 1940, 459.

²⁰⁴ StAB A II 1014, RM 428 353: 31.12.1792.

²⁰⁵ StAB B XI 119–125, Manuale der Sperrkommission.

²⁰⁶ StAB A II 1017, RM 431 134: 13.5.1794.

²⁰⁷ Jaggi, 1940, 319.

Bekämpfung des Schleichhandels in die Hand zu geben, war zuallererst eine Ausdehnung der militärischen Massnahmen notwendig.²⁰⁸ Die Grenzwa­che, die nun verstärkt wurde, fing Schmuggler, aber auch Hetzschriften, Emigrant­en, französische Ausreisser sowie deutsche und österreichische Kriegsgefangene auf, die den französischen Lagern entsprungen waren. Die Wa­che überstieg nie 140 Mann.²⁰⁹

Die Sperrkommission trat zwischen März 1794 und Juni 1796 zu über 300 Sitzungen zusammen, wobei bis zu 18 Sitzungen monatlich abgehalten wurden. Ihre richterlichen Kompetenzen, wie auch die Zahl der Kommissionsmitglieder wurde im Verlauf des Jahres 1794 erweitert.²¹⁰ Die Sperrkommission versuchte, ihre Bemühungen mit angrenzenden Ständen und Städten auf Konferenzen abzusprechen. Um den Schleichhandel zu erschweren, wurden zudem Verordnungen über den Transitverkehr erlassen.²¹¹

Nach dem Basler Frieden zwischen Preussen und Frankreich von 1795 wurden die Märkte des Festlandes für Frankreich wieder geöffnet. Trotzdem gedieh der Schmuggel weiter, nun gegen den Willen der französischen Revolutionsregierung, welche die Einfuhr von englischen Waren, nach denen in Frankreich eine grosse Nachfrage bestand, weiterhin untersagte.²¹²

Nach den Missernten der Jahre 1794 und 1795 brachte das Jahr 1796 eine Rekord­ernte an Getreide. Damit seien, wie es in den Dokumenten heisst, die erwünschten besseren Zeiten eingetroffen. Die bestehenden, von Bern erlassenen und zeitlich befristeten Ausfuhrverbote wurden damit hinfällig. Dem Handel konnte nun seine vorhergehende Freiheit wiedergegeben werden. Besondere militärische Sperr­anstalten waren nicht mehr notwendig und wurden daher aufgehoben.²¹³ Am 17. Oktober 1796 wurde auch die Aufhebung der Sperrkommission bekanntgegeben.²¹⁴ Von nun an mussten Konfiskationsurteile nur noch der Berner Obrigkeit eingesandt werden, wenn es sich um Rekurse handelte.

Doch bereits im Juni 1797 erliess die Berner Obrigkeit ein weiteres Mandat zur Behinderung des Schleichhandels mit englischen Waren nach Frankreich:²¹⁵ Der Schleichhandel mit englischen Waren durch das Gebiet Berns werde so stark getrieben, dass dies für die bernische Regierung leicht unliebsame Folgen haben könnte.

Der Berner Historiker Richard Feller schreibt dazu: «Trotz des amtlichen Eifers blieb es bei der alten Tatsache, dass Bern nicht Mittel und Menschen hatte, um

²⁰⁸ StAB B XI 119, Manual der Sperrkommission 1 3: 21.3.1794.

²⁰⁹ Feller, 4 1974, 231.

²¹⁰ StAB A II 1021, RM 435 267: 23.10.1794, Beurteilung von Konfiskationsurteilen; StAB A II 1021, RM 435 326: 4.11.1794, Erweiterung um 2 Ratsglieder und Erweiterung der Kompetenz.

²¹¹ StAB A I 513, Mandatenbuch 33.

²¹² Feller, 4 1974, 274.

²¹³ StAB A I 513, Mandatenbuch 33 424 und 432: 15.9.1796 und 29.9.1796.

²¹⁴ StAB A I 513, Mandatenbuch 33 440: 17.10.1796.

²¹⁵ StAB A I 513, Mandatenbuch 33 519: 23.6.1797.

einen wirksamen Grenzschutz durchzuführen. Dem [französischen] Wohlfahrtsausschuss war das willkommen gewesen, als der Schleichhandel für Frankreich arbeitete; jetzt machte das Direktorium den Mangel Bern zum Vorwurf.»²¹⁶

Die allgemeine Unsicherheit gegenüber kommenden Ereignissen bewirkte auch Vorkehrungen innerhalb der Familie von Ryhiners. Da die Ehe kinderlos geblieben war, wurde in diesen unsicheren Zeiten ein Erbe eingesetzt. Am 18. Januar 1798 verfasste von Ryhiners Ehefrau Rosina Sophie, geb. von Mülinen ihr Testament. Sie setzte ihren Taufpaten, den späteren Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen, als Haupterben ein und verfügte zusätzlich ungefähr 16 500 alte Franken an weitere Begünstigte.²¹⁷



14 Siegel mit Ehwappen von Johann Friedrich von Ryhiner und Rosa Sophie, geborene von Mülinen. (StAB: FA von Fischer)

Mit der Besetzung der Waadt durch Frankreich wurde die Stadt und Republik Bern am 27. Januar 1798 in die kriegerischen Ereignisse einbezogen. Bern war innerlich zerstritten. Der nahende Sturz des Ancien régime nahm insbesondere für den Bruder Karl einen tragischen Verlauf. In den bernischen Truppen gingen Gerüchte um, die Verrat innerhalb der bernischen Obrigkeit wähten. Oberst Karl von Ryhiner, der neue Anweisungen im Berner Rathaus entgegennahm, geriet beim Versuch zu seiner Truppe zurückzugelangen «in einen rasenden Volkshaufen» und wurde am 4. März 1798, zusammen mit Oberst Karl Ludwig Stettler, erschossen.²¹⁸ Am 5. März 1798 marschierten französische Truppen in die Hauptstadt ein.

²¹⁶ Feller, 4 1974, 275.

²¹⁷ StAB FA von Fischer 1 E4f. Testament von Sophie Rosina von Ryhiner vom 18.1.1798: Den Armen der Hauptstadt Bern (100 Kronen), dem Armengut Pfistern (1000 Pfund), Ratsherrin Henriette Manuel, geb. von Mülinen, zugunsten des Taufpaten Rudolf Tschärner (100 Dublonen zu 160 Batzen), Ratschreibers Thormanns Töchter Sophie, Charlotte und Emilie (Kleider, Wäsche, Schmuck), Catharina Feitknecht von Twann, Kammermagd (100 Kronen), Köchin (1 Jahreslohn), Kistenfonds von Mülinen (8000 Pfund), Taufpate Rudolf von Mülinen (1000 Pfund), Taufpatin Sophie von Mülinen (1000 Pfund), Ratschreiber Thormann mit den Kindern Gottlieb, Sophie, Charlotte, Emilie (6000 Pfund), Sophie und Julie von Graffenried (je 1000 Pfund), Taufpate Gottlieb Thormann (1000 Pfund).

²¹⁸ Feller, 4 1974, 618–625.

1.2.6 Der Lebensabend (1798–1803)

Durch die neuen Verhältnisse wurde Ratsherr von Ryhiner in den politischen Ruhestand versetzt.

Für die Kriegskontribution wies der gewesene Venner ein Vermögen von 40 527 alten Franken aus²¹⁹, wobei ein stattlicher Teil auf das Frauengut entfiel²²⁰. Der Wert der Kartensammlung betrug, gemäss einem undatierten Inventar²²¹, 10 476 Franken. In einem Feuerschauer Rapport von 1798 wird von Ryhiner auch als Hausbesitzer aufgeführt.²²² Im Dienste seines mit seiner Frau Rosina Sophie geführten Haushaltes standen eine Köchin, eine Kammermagd sowie ein Knecht. Zudem waren zwei französische Offiziere einquartiert und eine weitere Anzahl von Soldaten.

Die Kartensammlung von Ryhiners wurde durch die französischen Requirierungen, zumindest um eine Karte, beeinträchtigt, wie aus einer Eintragung im Katalog der Landkartensammlung Ryhiner hervorgeht: «Ein Handriss der die Gegend zwischen Vivis [Vevey], Milden [Moudon] und Lausanne abbildet ist mir von dem französischen General Brune weggenommen worden.»²²³

Auf die neue Konstitution musste ein Eid abgelegt werden. Am 22. Mai 1798 habe sich von Ryhiner vor der Verwaltungskammer «gestellt, und den Bürgereid abzulegen begehrt». Der konstitutionelle Eid wurde abgenommen und ein entsprechendes Attestat verfertigt.²²⁴

Das Alte Bern kannte das Primat der Politik und der aristokratischen Lebenshaltung vor der wissenschaftlichen Beschäftigung. Der Politiker, Offizier und Geistliche galt mehr als der Forscher.²²⁵ Als Vertreter einer kleinen Familie hatte sich von Ryhiner stets als Staatsdiener verstanden und seine Arbeit ganz in den Dienst des Staates gestellt. Nun konnte sich von Ryhiner ausgiebig der Geographie und der Staatenkunde widmen. Diese gehörten seit seiner Jugend zu seinen Lieblingsbeschäftigungen. Die verbleibenden Jahre zeugen von einer grossen Schaffenskraft (siehe Tabelle 1). Sein geographisches Wissen stellte er in den «Geographischen Nachrichten» zusammen (siehe Teil 2). Jetzt konnte von Ryhiner auch das Kartenautorenverzeichnis, den Kartenkatalog und die Kartenbibliographie bearbeiten und die Erschliessung seiner Kartensammlung damit zu einem Abschluss bringen (siehe Teil 3).

²¹⁹ Schwarz, 1912. Anhang.

²²⁰ StAB FA von Fischer 1 E4f. Testament von Sophie Rosina von Ryhiner vom 18.1.1798.

²²¹ BBB Mss hh XLV 135.

²²² StadtAB A 306, Feuerschauer Rapport über die Hausbesitzer Untere Stadt: Haus No. 495 an der Kesslergasse oder Kirchplatz. 13.4.1798. StadtAB A 295, Einquartierungen: Ruelle du Grand Horloge 216.

²²³ BBB Mss hh XLV 161 108(23). Eine Nachfrage vom 20.10.1986 beim Service historique de l'Armée de Terre in Vincennes hat zu keinem Resultat geführt.

²²⁴ StAB Helv BE 1, Manual der Verwaltungskammer 1 403: 22.5.1798. Zusammen mit Fried. Steck, gew. Offizier in Holland, Frau Catharina Juliana Ryhiner, geb. Berseth und Jungfer Charlotte Steck.

²²⁵ Fueter, 1941, 114.

Tabelle 1: Das geographische Gesamtwerk von Ryhiners

<i>Allgemeine Geographie</i>	<i>Spezielle Geographie</i>	<i>Jahr</i>	«Polarität»
	Regionenbuch (ca. 10 Bände)	1784	Geographie der «Nähe»
	Postwesen (4 Bände)	1793	
		(vor 1798)	Politische Zäsur
		(nach 1798)	
Geographische Nachrichten (2 Bände)	Kartenbibliographie (25 Bände) Kartenkatalog (23 Bände)		Geographie der «Ferne»
	Kartensammlung ²²⁶ (auf 541 Bände angelegt)		

Entwurf: Thomas Klöti

Johann Friedrich von Ryhiner starb am 20. Januar 1803, ohne direkte Nachkommen hinterlassen zu haben. Am 19. Februar 1803 wandte sich die Schweiz vom Einheitssystem der Helvetik ab und kehrte mit der Mediation (1803–1815) vorerst zum Föderalismus zurück. Mit der Mediation und der Restauration (1815–1831) kam das Patriziat, kam die alte Regierungsform wieder zu ihrem Recht. Das Jahr 1831 erwies sich schliesslich als tiefer Einschnitt in die bernische Geschichte. Das bernische Patriziat musste endgültig abdanken, und der Staat Bern entwickelte sich seither zu einem liberalen Rechtsstaat.²²⁷

Für die Verwaltungsarbeit der neuen Behörden waren die Werke von Ryhiners vorerst von grossem Nutzen, wie dies an den Beispielen des Regionenbuchs und des Berichts über das Postwesen in Helvetien aufgezeigt werden soll. Die neue Regierung war aber auch bestens über die Kartensammlung von Ryhiners informiert.

²²⁶ Die Kartensammlung bestand bereits vor 1798. Der Zeitpunkt nach 1798 gilt hier für die Konzipierung des 541 bändigen Sammelatlases.

²²⁷ Von Greyerz, 1953, 152.

1.3 Der Hauptnachlass

1.3.1 Die Kartensammlung

Im Sommer 1798 erhielt Ferdinand Rudolf Hassler von der helvetischen Regierung den Auftrag, die auf Weisung der ehemaligen bernischen Regierung entstandenen, und auf verschiedene Kanzleien und Archive verstreuten Pläne zu sammeln, zu ordnen und in einem Verzeichnis zusammenzustellen.²²⁸ Während von Ryhiner seine private Kartensammlung inventarisierte, bearbeitete Hassler demzufolge die amtlichen Kartenbestände des bernischen Staates.

Als Privatsammlung enthielt die Kartensammlung Ryhiner zwar keine derartigen amtlichen Pläne. Hassler wollte aber in einem anderen Zusammenhang trotzdem Einblick in die Kartensammlung Ryhiner nehmen. Als Schüler des Berner Professors Tralles war Hassler bereits an Grundlagenmessungen für eine neue Karte beteiligt, mit denen die ehemalige bernische Regierung Tralles beauftragt hatte (siehe auch Abschnitt 3.4.1: Die Triangulation).

Im Auftrag des Finanzministers der helvetischen Republik, Hans Conrad Finsler, trug Ferdinand Rudolf Hassler 1798 nun Daten für eine neue Schweizerkarte zusammen und suchte daher Pläne, die bei Privatpersonen aufbewahrt wurden. Von Professor Tralles erhielt er den Hinweis auf von Ryhiners Kartensammlung und auf dessen Regionenbuch, welches für die Rechtschreibung der Ortsnamen dienlich sein könnte.

Es ist interessant, dass Hassler nun nicht selbst bzw. über Tralles an von Ryhiner gelangen wollte oder konnte, sondern dass er ein Empfehlungsschreiben des helvetischen Finanzministers anforderte: Hassler bat Finsler um eine Empfehlung, da Tralles glaube, dass er die Kartensammlung auf diese Empfehlung hin besuchen könne.²²⁹

Finsler zeigte sich in seiner Antwort an Hassler über von Ryhiners Kartensammlung besser informiert als Tralles. Die Kartensammlung enthalte gemäss Finsler kaum Manuskriptkarten. Finsler sah daher von einem Empfehlungsschreiben ab.

Hassler zeigte sich nach dieser abschlägigen Antwort keineswegs überrascht, da Gottlieb Emanuel Haller sein Lob [für die Kartensammlung Ryhiner in seiner «Bibliothek der Schweizer-Geschichte»²³⁰] mit keiner «That Aufzählung» unterstützt habe.²³¹ Er, Hassler, habe daher vermutet, dass es mit der Kartensammlung so sein würde, wie ihm dies nun gemeldet worden sei, [das heisst, dass sie kaum bernische Manuskriptpläne enthalte].

²²⁸ Wolf, 1879, 170.

²²⁹ EBA Helvetik 1979 79: Brief, Aarau den 13.10.1798.

²³⁰ Haller, 1 1785–1788, 2.

²³¹ EBA Helvetik 1979 81 f.: Brief. 24.10.1798.

Woher der helvetische Finanzminister über derart genaue Angaben verfügte, bleibt unklar. Vielleicht hatte Finsler Kenntnis von der wenig ergebnisreichen Requirierung des französischen Generals Brune erhalten. Möglicherweise bestand aber auch ein persönlicher Kontakt zu von Ryhiner:

Für die von Finsler geleitete Inventarisierung der amtlichen Kartenbestände des bernischen Staates war ein archivalisches und fachliches Vorwissen erforderlich, über das von Ryhiner, der seine eigene Kartensammlung ebenfalls inventarisierte, zweifelsohne verfügte.

Zusätzlich zu dieser Bearbeitung seiner Kartenbestände verfasste von Ryhiner aber auch ein zweibändiges Werk mit dem Titel «Geographischen Nachrichten». Hier fasste von Ryhiner seine geographischen (siehe Teil 2) und kartographischen Kenntnisse (siehe Teil 3) zusammen, um damit einen Beitrag für die Beurteilung und Verfertigung von Erdbeschreibungen und Karten zu liefern. Es kann vermutet werden, dass von Ryhiner Entscheidungsträgern, wie z.B. dem helvetischen Finanzminister Finsler, Einblick in seine Manuskripte gewährte.

Beeindruckend ist auch die Grösse der Kartensammlung Ryhiner, die nachstehend aufgezeigt wird. Das quantitative Wachstum geht aus den Angaben von zwei Inventarbänden hervor, wobei von Ryhiner bei seiner Zählung zwischen Stück und Blatt unterscheidet (Anzahl Stück in Klammern):

1785 umfasste die Sammlung (2148)/1210 Ansichten, (1382)/1292 Pläne, (7768)/9341 Karten: Total (11 298 Stück)/11 843 Blatt. Die Sammlung war auf 474 Sammelbände konzipiert: Zusätzlich zu den 416 vorhandenen Sammelbänden waren 6 «gerüstete» und 58 leere Bände zur Fortsetzung vorgesehen. Der Wert der Sammlung betrug 8340 alte Franken.²³²

Das zweite, undatierte und nach 1796 entstandene Inventar enthält (2345)/1735 Ansichten, (1546)/1547 Pläne, (9097)/11 082 Karten: Total (12 988 Stück)/14 364 Blatt. Die Sammlung war auf 541 Sammelbände angelegt, wovon 76 zur Fortsetzung vorgesehen waren. Der Wert der Sammlung betrug nun 10 476 alte Franken.²³³

In diesen Zahlen waren die drei Bände der «Histoire générale des voyages» nicht enthalten, da diese, laut von Ryhiner, «nicht in die Sammlung gehören».²³⁴ Ein weiterer 28bändiger Sammelatlas, der etwa 700 Karten umfasst, wird in den Inventaren überhaupt nicht nachgewiesen.

Nach dem Tode von Ryhiners im Jahre 1803 wurde die Kartensammlung während einiger Jahre durch seinen Neffen, Lehenskommissär Rudolf Friedrich von Ryhiner, weiter geführt. In den Katalogbänden der Kartensammlung finden sich Eintragungen für entsprechende Kartenrecherchen sowie für weitere Anschaffungen. Der Kartenbestand vermehrte sich damit weiter.

²³² BBB Mss hh XLV 134.

²³³ BBB Mss hh XLV 135.

²³⁴ BBB Mss hh XLV 135: Catal der Bänden, 32.

Folgender Vererbungsweg der Kartensammlung ist gemäss Hans Michel denkbar (siehe Tabelle 2):²³⁵ Nach dem Ableben der Witwe Rosina Sophie (1815) erbte der bereits erwähnte Neffe Rudolf Friedrich, Sohn des ermordeten Karl von Ryhiner, die Sammlung. Da er schon 1817 als letzter männlicher Vertreter der Familie von Ryhiner starb, fiel das Erbe vermutlich an dessen Schwester Rosina Elisabeth. Diese war seit 1794 mit Ludwig Friedrich von Effinger verheiratet. Ihr gemeinsamer Sohn war der spätere Gemeindepräsident der Stadt Bern Friedrich Ludwig von Effinger. Gemäss einem Brief der Witwe vom 1.4.1867, der auf das Testament vom 7. November 1865 Bezug nimmt, überliess von Effinger seine ihm gehörende Sammlung von geographischen Karten, Atlanten und Globen schenkungsweise der Stadtbibliothek Bern, wo sich die Sammlung bereits befand.²³⁶ Das Geschenk wurde am 13.4.1867 entsprechend verdankt.²³⁷ Am 29.6.1867 wurde beschlossen, die Schränke der Landkartensammlung Ryhiner mit einem Schutzanstrich neu zu firnissen.²³⁸ Der Bestandeszuwachs wurde 1868 im Zuwachsverzeichnis der Stadtbibliothek eingetragen.²³⁹ Der Erschliessungsteil (Kartenbibliographie: siehe Abschnitt 3.9.4 und Kartenkatalog: siehe Abschnitt 3.9.5) scheint vorerst nicht mitgegangen zu sein, da in den Zuwachsverzeichnissen nur die Kartenbände erwähnt werden.²⁴⁰ Am 13.6.1868 erstattete der Oberbibliothekar seinen Bericht über die Aufstellung der mehr als 500 Bände zählenden Sammlung sowie über den Verkauf vieler Dubletten aus der Bibliothek des Alt-Venners von Ryhiner, welche 200 Franken einbrachten.²⁴¹

Das Los einiger anderer Sammlungen war gemäss Peter H. Meurer trist.²⁴² Sie wurden auseinandergerissen, haben sich nur zum Teil erhalten oder gingen verloren.²⁴³ Diesem Schicksal entging die Berner Sammlung nur knapp. Nachdem 1867 die Bibliothek Dubletten veräussert hatte²⁴⁴, wurden anfangs des 20. Jahrhunderts diejenigen Sammelbände zerlegt, die Karten, Pläne und Ansichten der Schweiz enthielten. Die Blätter wurden aus ihrem Kontext herausgenommen, in einer neuen Ordnung eingereiht und mit Karten anderer Provenienz vermischt.

²³⁵ Michel, 1986, 594.

²³⁶ BBB Mss hh XLI 29, Missiven-Protokoll der Stadtbibliothek 7 403: Brief von Büren und Graffenried an die Bibliothekskommission vom 1.4.1867 im Auftrag von Frau Effinger-Jenner.

²³⁷ BBB Mss hh XLI 15, Manual der Bibliothekskommission 8 12.

²³⁸ BBB Mss hh XLI 15, Manual der Bibliothekskommission 8.

²³⁹ StUB: Stadtbibliothek Bern, Zuwachs 1860–1870, 153–160.

²⁴⁰ Vgl. Michel, 1986, 594–595.

²⁴¹ BBB Mss hh XLI 15, Manual der Bibliothekskommission 8, 68: Die Bibliothekskommission verdankte diese vorteilhaften Verkäufe und gestattete dem Oberbibliothekar einen einmonatigen Urlaub zu einem Bergaufenthalt.

²⁴² Meurer, 1987, 33.

²⁴³ Vgl. dazu LGK, 2 1986, 698–699: Wagner (Sammelatlas).

²⁴⁴ Die Ryhiner-Sammlung kam 1867 als Schenkung in die Stadtbibliothek.



15 Bei der Bestandeserschliessung der wertvollen Sammlung Ryhiner sind restauratorische Massnahmen vorgesehen: Monika Lüthi, eine der Restauratorinnen der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, bei ihrer Arbeit.

Anlässlich der Errichtung der Stiftung «Stadt- und Universitätsbibliothek Bern» entstand 1951 auch die Bürgerbibliothek Bern, wobei die Graphiksammlung vorerst bei der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern verblieb. Die Übernahme der Graphiksammlung durch die Bürgerbibliothek erfolgte schliesslich im Jahre 1976. Dabei gelangten auch Bestände der Ryhiner-Sammlung in die Bürgerbibliothek (siehe Tabelle 2).

In den 60er Jahren wurden zudem, anlässlich von Umbauarbeiten im Estrich des Bibliotheksgebäudes, die Erschliessungsbände von Ryhiners gefunden, und, da handschriftlich, provisorisch in die Signatur Mhh XLV, 134 ff. der Bürgerbibliothek aufgenommen. Die Bibliothek erkannte damals den Zusammenhang zwischen diesem Erschliessungsteil und den Sammelbänden der Kartensammlung noch nicht.²⁴⁵

²⁴⁵ Vgl. Michel, 1986, 595.

Tabelle 2: Vererbungsweg und Aufteilung der Kartensammlung



Quelle: Michel 1986 594–595, Drack/Klee 1988

Die zukünftige Erschliessung der Kartensammlung, die eine Inventarisierung beinhaltet, wird auf diese Erschliessungsmittel Bezug nehmen. Die weitere Bearbeitung wird aber auch den Aspekt der Rekonstruktion der Sammlung, durch eine physische Zusammenführung oder über den Katalog berücksichtigen, wobei diesbezügliche Vorarbeiten bereits geleistet wurden.²⁵⁰

Die Bedeutung der Ryhiner-Sammlung liegt nicht zuletzt in der nahezu vollständigen Erhaltung ihrer ursprünglichen Form als «Sammelatlas». Mit dem ebenfalls vorhandenen Erschliessungsteil (Kartenbibliographie und Kartenkatalog)²⁵¹ aus der Feder von Ryhiners steht bereits jetzt eine reichhaltige Quelle für die weitere wissenschaftliche Forschung zur Verfügung.

1.3.2 Das Regionebuch

In der Helvetik (1798–1803) wurde eine neue politische und administrative Gliederung verwirklicht.²⁵² Für die neue Raumlagerung waren topographische Kennt-

²⁴⁶ Anf. 20. Jh.: Zerlegung der Sammelbände Ryhiners mit Schweizer Karten und Ansichten in Mappen, gemischt mit übrigen Bibliotheksbeständen. StUB A.L. 323: Handschriftlicher Katalog der Schweizerkarten.

²⁴⁷ Vgl. Abschnitt 3.9.4 und 3.9.5. Schweizer Ansichten und Erschliessungsbände. Die Erschliessungsbände wurden gemäss Michel, 1986, 595: «Vor bald 20 Jahren anlässlich der Umbauarbeiten im Estrich aufgefunden.»

²⁴⁸ Schweizer Karten in Mappen (ohne Ansichten) sowie Sammelatlas (Karten und Ansichten) in Sammelbänden.

²⁴⁹ 1951 die Stadtbibliothek wird aufgeteilt in die Burgerbibliothek und die Stadt- und Universitätsbibliothek Bern. Die Übernahme der Graphiksammlung erfolgte aufgrund eines Vertrags vom 25.5.1976.

²⁵⁰ Siehe dazu: Drack/Klee, 1988.

²⁵¹ Vgl. Abschnitt 3.9.4 und 3.9.5.

²⁵² Grosjean, 1973, 294–299.

nisse erforderlich, wie sie im Regionenbuch enthalten waren. Der helvetische Minister des Innern versuchte Zugriff zu diesen Materialien zu erhalten. Spitalsekretär Sigmund Wagner machte daher den Berner Notar Wiegssam, der unter der Oberleitung von von Ryhiner das Regionenbuch gefertigt habe, auf diese Bemühungen des helvetischen Ministers aufmerksam.²⁵³

Wiegssam gelangte am 12.1.1799 an den helvetischen Minister des Innern. In seinem Brief führte Wiegssam aus, dass von Ryhiner die Materialien zum Regionenbuch ganz privat und als Liebhaber gesammelt habe. Kurz nach der Revolution habe er von von Ryhiner diese Materialien, auf Fürsprache von Herrn Wagner, als ein Depositum überlassen erhalten, um bei einer allfälligen Gelegenheit auf dieses Archiv zugreifen zu können.

Es enthalte eine politische und topographische Beschreibung des alten Kantons Bern und könne genaue und reichhaltige Angaben für ein alphabetisches Verzeichnis aller Ortschaften, bis hin zur isoliertesten (und mit einem Namen versehenen) Hütte, liefern. Da die Materialien auch Waldungen, stille und fliessende Gewässer sowie Brücken enthielten, so könne daraus, für die neue Einteilung Helvetiens in Distrikte, ein interessantes und brauchbares Regionenbuch der Kantone Bern, Oberland, Aargau und Léman gefertigt werden.

Da er bereits verschiedenes, zwar nach der ehemaligen Gliederung, bearbeitet habe, würde er, Wiegssam, diese Arbeit für das helvetische Archiv mit grösstem Vergnügen ausführen und gerne die benötigten Auszüge liefern. Er fände dabei Gelegenheit, mit dem ihm zu einem «Nahrungszweig gütigst anvertrauten Depot» nützlich sein zu können.²⁵⁴

Bis zu seinem Tod, am 20.1.1803, dürfte Johann Friedrich von Ryhiner diese Veränderung der administrativen Grenzen, die zu einer neuen Raumgliederung führten, mit grossem Interesse mitverfolgt haben. Anhand seiner Kartensammlung richtete von Ryhiner seinen Blick aber auch auf die Umgestaltungen, die, im Gefolge der französischen Revolution, auch ausserhalb der Landesgrenzen vor sich gingen.

Nach dem Übergang zur Mediation erinnerte sich der bernische Finanzrat 1806 an das unter der Oberleitung des verstorbenen von Ryhiner gefertigte Regionenbuch, welches sich in den Händen des Notars Wiegssam befinde. Der Lehenskommissär May wurde beauftragt, dieses Regionenbuch einzufordern und zur Verfügung der Regierung im Archiv aufzubewahren.²⁵⁵

Notar Wiegssam stellte sich auf den Standpunkt, dass er das Regionenbuch nur mit Einwilligung von Wagner, von dem er dieses zur Verfügung gestellt erhalten habe, aus seiner Verwahrung geben dürfe. Nun folgten mehrere Unterredungen.

²⁵³ StAB B VII 4610, Conzepten-Buch 6 157.

²⁵⁴ EBA Helvetik 973 51 f.: Brief von C.R. Wiegssam, 12.1.1799.

²⁵⁵ StAB B VII 2593, Manual des Finanzrats 14 197: 3.11.1806.

Dabei musste insbesondere der finanzielle Aspekt geregelt werden: Herr Wiegsam sei zwar für alle seine Arbeiten bezahlt worden, er glaube aber, dass er Anspruch auf eine Entschädigung machen könne, deren Höhe er dem Finanzrat überlasse. Nach mündlichen Äusserungen von Herrn Wiegsam scheine er etwa 160 bis 200 Franken zu erwarten.²⁵⁶

Der Lehenskommissär gab hierauf auch einen Überblick über das vorliegende Werk. Der ganze deutsche Teil des ehemaligen Kantons Bern liege bereits ausgearbeitet und ins Reine geschrieben vor. Über das Waadtland seien nur Tabellen und andere Aufsätze und Berichte vorhanden. Er bezeichnete die Ausarbeitungen²⁵⁷ und die bereits eingebundenen Teile²⁵⁸. Die übrigen ausgearbeiteten Teile seien bloss zusammengeheftet und sollten noch eingebunden werden. Beim Rest handle es sich um Materialien, die nach dem davon gemachten Gebrauch von keinem grossen Wert mehr seien.²⁵⁹

Eingedenk der Nützlichkeit dieses Werks, und um Herrn Wagner für seine Bemühungen schadlos zu halten, beschloss der Finanzrat am 26. Dezember 1806, eine Vergütung von 160 Franken zu entrichten. Das Regionenbuch sei in Verwahrung zu nehmen und vorerst was den jetzigen Kanton Bern betreffe, gehörig zu vervollständigen und einbinden zu lassen.²⁶⁰

Gleichen Tags erging auch eine Aufforderung an Registrator Herbort. Während der Helvetik seien, in ordentlichen Bänden, für die Verwaltungskammer und für das Büro des Regierungsstatthalters Auszüge aus den Regionenbüchern gemacht worden. Der Registrator hatte nun diese Werke ausfindig zu machen und dem Finanzrat Bericht zu erstatten.²⁶¹

Schliesslich konnten sämtliche Schriften ins Archiv gebracht werden. Das Inventar des Archivs des Lehenskommissärs führte 1831 folgende Manuskripte auf:²⁶² Regionenbuch: 10 Bände sowie 9 Schachteln («Theken») mit Materialien. Helvetisches Regionenbuch Bern/Oberland: 1 Band und 1 Schachtel Materialien (heutiger Standort: Staatsarchiv Bern)²⁶³. Und schliesslich: 3 Schachteln zu einem Regionenbuch der Waadt.

Während für den deutschsprachigen Kantonsteil die Bände ausgearbeitet vorlagen, waren für das Waadtland «nur Tabellen und andere Aufsätze und Berichte

²⁵⁶ StAB B VII 4610, Conzepten-Buch 6 157–158: 19.12.1806.

²⁵⁷ Ausarbeitungen: Nummern 3, 5–7, 17–18, 24, 34–35, 48, 56.

²⁵⁸ Gehörig eingebunden: Nummern 3, 5–6, 17–18.

²⁵⁹ StAB B V II 4610, Conzepten-Buch 6 158.

²⁶⁰ StAB B VII 2593, Manual des Finanzrats 14 467: 26.12.1806.

²⁶¹ StAB B VII 2593, Manual des Finanzrats 14 460: 26.12.1806. In der Burgerbibliothek Bern werden Bände aufbewahrt, die (weitere?) Abschriften bzw. Auszüge darstellen: So z.B. Landgericht Seftigen (Mss hh XLV 192 und Mss hh LII 50), Landgericht Sternenbergr (Mss hh XLV 193) und drei Sammelbände (Mss hh XV 68a, 68b, 69).

²⁶² StAB B VII 4683: General-Inventarium des Lehenkommissariatsarchivs 1831.

²⁶³ Regionenbuch: StAB A I 879 ff.; Photokopierte Exemplare: Register 577 ff. Helvetisches Regionenbuch: Register 590 ff.

vorhanden»,²⁶⁴ die offenbar 1852 durch den damaligen Staatsarchivar in Lausanne zu einer «Topographie du pays de Vaud» aufbereitet wurden (heutiger Standort: Staatsarchiv Lausanne).²⁶⁵

1.3.3 Der Bericht über das Postwesen

Die Manuale der bernischen Postkommission sowie weitere Materialien, darunter von Ryhiners Manuskriptbände des «Berichts über das Postwesen in Helvetien», befinden sich heute nicht im Staatsarchiv Bern, sondern in der PTT-Bibliothek. Die helvetischen Behörden zeigten bereits 1798 grosses Interesse für diese Dokumente.

Am 8. Mai 1798 schrieb Finanzminister Finsler seinem Regierungsstatthalter in Bern: «Ich danke Ihnen sehr, dass sie die Gefälligkeit hatten, mir den Original Posttraktat der Familie Fischer mit der ehemaligen Regierung zuzusenden. Es wird mir vieles Licht geben, er wird in den nächsten Tagen wieder zurückkommen.»²⁶⁶ Fünf Monate später verlangte das Direktorium erneut schleunigst Einsicht in die Postverträge.²⁶⁷ Kurz danach verlangte der helvetische Finanzminister auch noch genaue Kenntnis aller Postpachtverträge zwischen der ehemaligen Regierung und den Postpächtern. Die bernische Verwaltungskammer wies ihren Obersekretär von Jenner an, «alles was darauf Bezug hat, so bald immer möglich in vollständigen Abschriften oder Auszügen zu sammeln und der Kammer vorzulegen, damit sie solches an das Zentralpostbureau [in Luzern] übersenden könne».²⁶⁸ Am 20. Oktober 1798 konnten die Materialien dem helvetischen Finanzminister zugestellt werden. Die mitkommende Sammlung enthalte die 1793 mit den Postpächtern gemachten Verträge, nebst allem was darauf Bezug habe.²⁶⁹ Umgehend wurde der Empfang der Sendung bestätigt und verdankt.²⁷⁰ Vermutlich gelangte damit auch von Ryhiners «Bericht über das Postwesen in Helvetien», der im Zusammenhang mit der Postpachterneuerung entstand, bereits 1798 in die helvetischen Archive.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der «Bericht über das Postwesen in Helvetien» von Johann Friedrich von Ryhiner von Marc Henrioud²⁷¹ als Quelle für postgeschichtliche Untersuchungen mitverwendet. Die Bedeutung des Werkes war auch den Verantwortlichen der PTT-Bibliothek bekannt. Ernst Rickli, früherer Leiter der PTT-Bibliothek, fasste 1935 seine Gedanken über die Abhandlung von Ryhiners folgendermassen zusammen: Dem Verfasser Johann Friedrich von Ryhiner ging es nicht darum, eine Postgeschichte zu schreiben, «sondern er wollte [...] zu

²⁶⁴ StAB B VII 4610, Conzepten-Buch 6 158.

²⁶⁵ ACV BB 44, Topographie du pays de Vaud 1852.

²⁶⁶ Bundesarchiv H 1817 4.

²⁶⁷ Bundesarchiv H 1817: 11.10.1798. Bestätigung des Empfangs 16.10.1798.

²⁶⁸ StAB Helv BE 3 369: 3.10.1798.

²⁶⁹ StAB Helv BE 4 69.

²⁷⁰ Bundesarchiv H 1817 23.

²⁷¹ Zum Beispiel: Henrioud, 1902; Henrioud, 1905; Henrioud, 1906; Henrioud, 1919 usw.

den Pachtbedingungen und gewissen Zuständen, die den [Postpächtern] Fischer zugute kamen, Stellung nehmen».²⁷² 1984 veranlasste die PTT-Bibliothek vorerst eine maschinenschriftliche Abschrift der zwei Textbände des «Berichts über das Postwesen in Helvetien»,²⁷³ die aber der Bedeutung von Ryhiners immer noch nicht gerecht werden konnte. Die Herren Bruderer und Imobersteg setzten sich von Seiten der PTT massgeblich dafür ein, das Werk von Ryhiners im Druck erscheinen zu lassen: Das postgeschichtliche Werk von Ryhiners wurde im 1990 erschienenen Buch von Thomas Klöti «Geschichte des bernischen Postwesens von 1648–1798 und Johann Friedrich von Ryhiners «Bericht über das Postwesen in Helvetien, 1793»» ediert und kommentiert.²⁷⁴

Die gewonnenen Erkenntnisse zum bernischen Postwesen wurden seither in weiteren Publikationen ausgewertet²⁷⁵ und 1991 im Bereich «Postverkehr» der Sonderausstellung «Die Post der Fischer 1675–1832» dargestellt.²⁷⁶ Im vierten Teil dieses Buch wird von Ryhiner schliesslich noch als Pionier des modernen Postwesens vorgestellt.

1.3.4 Die Geographischen Nachrichten

Die «Geographischen Nachrichten», die um 1800 entstanden, werden im zweiten («Der Geograph») und dritten Teil («Der Kartenbibliograph») ausführlich besprochen.

²⁷² PTT-BID 158164. Vermerke von Dr. H. Müller und Ernst Rickli auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels.

²⁷³ Das Vorhaben wurde unterstützt vom Fonds zur Förderung der Philatelie und vom Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine.

²⁷⁴ Von Ryhiner/Klöti, 1990. Vgl. auch Müller, 1917, 5: Müller fasste seine Arbeit «Die Fischersche Post in den Jahren 1675–1698» als ersten Teil einer bis 1832 gedachten Darstellung der Post der Familie Fischer auf. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Arbeit als zweiter Teil, der bis 1798 reicht, aufgefasst werden.

²⁷⁵ Klöti, 1990b; Klöti, 1991a.

²⁷⁶ Klöti, 1991b; Kronig/Klöti, 1991.